

# Genehmigungsbescheid

nach § 4 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

für die Errichtung und den Betrieb einer  
**Biogasanlage**

am Standort  
29413 Wallstawe

für die  
**GbR Wallstawe**  
Bahnhofstraße 72e  
29413 Wallstawe

vom 28.02.2024  
Az.: 402.2.4-44008/22/01  
Anlagen-Nr.: 7976

## Inhaltsverzeichnis

<b>I ENTSCHEIDUNG.....</b>	<b>4</b>
<b>II ANTRAGSUNTERLAGEN.....</b>	<b>6</b>
<b>III NEBENBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>6</b>
1. ALLGEMEINES.....	6
2. BAURECHT UND BRANDSCHUTZ .....	7
3. DENKMALSCHUTZ.....	7
4. GEBIETSBEZOGENER IMMISSIONSSCHUTZ (LÄRMSCHUTZ) .....	8
5. ANLAGENBEZOGENER IMMISSIONSSCHUTZ.....	8
6. ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ.....	13
7. BODENSCHUTZ .....	16
8. WASSERRECHT .....	16
9. NATURSCHUTZ .....	18
10. VETERINÄRRECHT .....	19
12. BETRIEBSEINSTELLUNG.....	19
<b>IV BEGRÜNDUNG.....</b>	<b>20</b>
1. ANTRAGSGEGENSTAND.....	20
2. GENEHMIGUNGSVERFAHREN.....	20
2.1 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG .....	21
2.2 AUSGANGSZUSTANDSBERICHT .....	31
2.3 ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG .....	31
3. ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN ANTRAG GEMÄß § 4 BImSchG .....	32
4. PRÜFUNG DER GENEHMIGUNGSVORAUSSETZUNGEN .....	34
4.1 ALLGEMEINES.....	34
4.2 PLANUNGSRECHT .....	34
4.3 BAUORDNUNGSRECHT UND BRANDSCHUTZ .....	35
4.4 DENKMALSCHUTZ.....	36
4.5 GEBIETSBEZOGENER IMMISSIONSSCHUTZ.....	37
4.6 ANLAGENBEZOGENER IMMISSIONSSCHUTZ.....	39
4.7 ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ.....	41
4.8 BODENSCHUTZ .....	42

<b>4.9 ABFALLRECHT</b> .....	<b>43</b>
<b>4.10 WASSERRECHT</b> .....	<b>43</b>
<b>4.11 NATURSCHUTZ</b> .....	<b>45</b>
<b>4.12 VETERINÄRRECHT</b> .....	<b>45</b>
<b>4.13 LANDESPLANERISCHE ENTWICKLUNG</b> .....	<b>46</b>
<b>4.14 LANDWIRTSCHAFT UND AGRARSTRUKTURELLE ENTWICKLUNG</b> .....	<b>46</b>
<b>5. BETRIEBSEINSTELLUNG</b> .....	<b>47</b>
<b>6. KOSTEN</b> .....	<b>48</b>
<b>7. ANHÖRUNG GEMÄß § 1 VwVFG LSA I.V.M. § 28 Abs. 1 VwVFG</b> .....	<b>48</b>
<b>V HINWEISE</b> .....	<b>48</b>
<b>1. ALLGEMEINES</b> .....	<b>48</b>
<b>2. BAUORDNUNGSRECHT</b> .....	<b>49</b>
<b>3. GEBIETSBEZOGENER IMMISSIONSSCHUTZ</b> .....	<b>49</b>
<b>4. ANLAGENBEZOGENER IMMISSIONSSCHUTZ</b> .....	<b>49</b>
<b>5. ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ</b> .....	<b>50</b>
<b>6. ABFALLRECHT</b> .....	<b>50</b>
<b>7. DENKMALSCHUTZ</b> .....	<b>51</b>
<b>8. BODENSCHUTZ</b> .....	<b>51</b>
<b>9. WASSERRECHT</b> .....	<b>52</b>
<b>10. VETERINÄRRECHT</b> .....	<b>55</b>
<b>11. ZUSTÄNDIGKEITEN</b> .....	<b>57</b>
<b>VI RECHTSBEHELFSBELEHRUNG</b> .....	<b>58</b>
<b>ANLAGE 1: ANTRAGSUNTERLAGEN</b> .....	<b>59</b>
<b>ANLAGE 2: RECHTSQUELLENVERZEICHNIS</b> .....	<b>67</b>

## I Entscheidung

### Genehmigung nach § 4 BImSchG

Auf Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. Nr. 8.6.3.1 (GE), 1.16 V, 1.2.2.2 V, 9.1.1.2 V und 9.36 V aus Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**GbR Wallstawe**  
**Bahnhofstr. 72e**  
**29413 Wallstawe**

vom 21.12.2021 (Posteingang 17.01.2022) mit Änderung der Antragsunterlagen vom 11.04.2023 (Posteingang 17.04.2023) und letzter Ergänzung vom 25.10.2023, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** für die Errichtung und den Betrieb einer

**Biogasanlage (BGA)**  
**mit einem Gesamtdurchsatz von 104,63 t pro Tag (bzw. 38.190 t/a) an**  
**Einsatzstoffen, einer Gärrestlagerung mit einer Kapazität von 18.474 m<sup>3</sup>, einer**  
**Biogaslagerung von 15,4 t und zwei Blockheizkraftwerken mit einer Feuerungs-**  
**wärmeleistung von jeweils 1.095 KW**

am Standort 29413 Wallstawe  
Gemarkung: **Wallstawe**,  
Flur: **3**  
Flurstücke: **36, 37/1**

erteilt.

Die beantragte Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

<b>BE</b>	<b>Quellenummer</b>	<b>BE Bezeichnung</b>
BE: 01.01	1	1 Feststoffdosierer
BE: 01.02:	01.02	1 Fermenter
BE: 01.03	4	Separation
BE: 01.04		Umwallung
BE: 01.05		Technikgebäude
BE. 01.06		1 Wärmepufferspeicher 152 m <sup>3</sup>
BE: 02.01	02.01	1 Kombibehälter
BE: 02.02, 02.03	02.02/02.03	2 Gärrestlager gasdicht
BE: 04.01, 04.02	5.1 /5.2	2 BHKW; je 1.095 MW FWL
BE: 06.04	6.1	Biogasaufbereitungsanlage (RTO) 280 m <sup>3</sup> /h

1. Die Genehmigung schließt im Rahmen des § 13 BlmSchG weitere Genehmigungen wie folgt ein:
  - die Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
  - die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DenkmSchG) LSA
  - die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
2. Die Genehmigung schließt **nicht** die Zulassung nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe g) i. V. m. Artikel 44 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates „mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte“ ein.
3. Die beantragte Abweichung gemäß § 66 Abs. 1 BauO LSA von der Einhaltung der Vorschriften des § 6 Abs. 1 BauO LSA, wonach vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten sind, wird für die Abstandsfläche des Technikgebäudes zwischen Fermenter und Kombibehälter sowie für die Abstandsflächen zwischen dem BHKW, dem Trafo und dem Wärmespeicher zugelassen. Ebenso wird die Abweichung von den Vorschriften des § 6 Abs. 3 BauO LSA, wonach Abstandsflächen sich nicht überdecken dürfen, für die Überdeckung der Abstandsflächen des BHKW-Containers und des Fermenters zugelassen.
4. Die Ausnahmegenehmigung gem. § 16 Abs. 3 AwSV für die Errichtung der Umwallung der Biogasanlage entgegen § 51 AwSV im geringeren Abstand als 20 m zum Gewässer wird erteilt.
5. Die Genehmigung wird unter den **aufschiebenden Bedingungen** erteilt, dass mit der Bauausführung erst begonnen werden darf, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- 5.1 Zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Biogasanlage ist ein geeignetes Sicherungsmittel in Höhe von

**81.423,00 Euro**

(in Worten: einundachtzigtausendvierhundertdreiundzwanzig Euro)

zu hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft oder als Hinterlegung in Geld (Bareinzahlung) unwiderruflich und unbefristet zugunsten des Altmarkkreises Salzwedel bereitzustellen und unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung sowie Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu erbringen.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde die zu erbringende Sicherheitsleistung anerkannt und diese schriftlich bestätigt hat.

- 5.2 Die Prüfung der Ausführungsplanung und der statischen Nachweise müssen durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV auf Übereinstimmung mit der AwSV und den technischen Regeln der TRwS 793-1; 792 sowie der DIN 11622 mängelfrei abgeschlossen und bestätigt worden sein. Die Bestätigung muss zusammen mit dem geprüften Havarieplan und den aktuellen Schnitten des Fermenters und des Kombibehälters der unteren Wasserbehörde des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich vorliegen.

Insbesondere hat der Sachverständige folgende im Antrag vorhandenen Unstimmigkeiten bzw. Hinweise aus dem Sachverständigengutachten zu prüfen:

- Höhenmäßige Anordnung des Fermenters und des Kombibehälters unter Berücksichtigung des höchsten Grundwasserstandes 0,40 m u. GOK, Leckageerkennung und Statik,
- den Alarm- und Maßnahmeplan zur Gewährleistung der Herabsetzung der Bean-

spruchungsdauer der Umwallung.

6. Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG **unter dem Vorbehalt** der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt:
  - Die Genehmigung wird nach § 36 Abs.2 Nr. 5 VwVfG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis weiterer wasserrechtlicher Prüfungen ergeben.
  - Die Genehmigung wird nach § 36 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus nachträglichen Veränderungen baulicher Maßnahmen ergeben, welche den Arbeitsschutz nicht berücksichtigen und damit zu Gefährdungen von Arbeitnehmern führen würden.
7. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III gebunden.
8. Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der errichteten Anlage begonnen wird.
9. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anhang 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

## III Nebenbestimmungen

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in Anhang 1 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Kopie des bestandskräftigen Bescheides ist am Errichtungsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Beginn der Baumaßnahmen sowie die Inbetriebnahme der Anlage sind den zuständigen Überwachungsbehörden (zuständige Immissionsschutzbehörde, Landesamt für Verbraucherschutz, Bauaufsichtsbehörde) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Den zuständigen Überwachungsbehörden ist zu den üblichen Geschäftszeiten der Zutritt zur Anlage zu gewähren und Einsicht in die Unterlagen zu gestatten sowie das Anfertigen Fotos zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides für den internen Gebrauch zu dulden.

## 2. Baurecht und Brandschutz

### Standsicherheit

- 2.1 Spätestens mit der Baubeginnanzeige nach § 71 Abs. 8 der BauO LSA sind die Standsicherheitsnachweise für das Bauvorhaben (Fermenter, Kombibehälter einschl. Dach, Technikgebäude, BHKW, Überdachungen der Gärrestlager 1 und 2, Treppenanlage zw. den Gärrestlagern 1 und 2 und des Fundaments Wärmespeicher) mit Unterschrift des Aufstellers und des Entwurfsverfassers in 1-facher Ausfertigung der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

### Brandschutz

- 2.2 Es ist eine ungehinderte Zuwegung für die Feuerwehr auf das Gelände zu gewährleisten, ggf. ist eine Feuerweherschließung zu installieren. Die erforderliche Feuerweherschließung ist vor Ausführung der entsprechenden Installation mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 2.3 Die in Sachsen-Anhalt eingeführte "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" ist umzusetzen. Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. Diese Zufahrtswege sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind für die Feuerwehr ständig freizuhalten und entsprechend zu kennzeichnen.
- 2.4 Für das gesamte Objekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Dieser ist der zuständigen Brandschutzdienststelle vor Inbetriebnahme zur Abstimmung vorzulegen.
- 2.5 Entsprechend des Brandschutzkonzeptes werden die Feuerlöscher nach der DIN EN 3 bemessen. Um eine wirksame Erstbrandbekämpfung zu gewährleisten, ist die Art und Anzahl der Feuerlöscher nach der ASR A2.2 zu ermitteln und spätestens mit der Anzeige zur beabsichtigten Nutzungsaufnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich nachzuweisen.
- 2.6 Für die feuerbeständige (F90) Ausführung des Technikgebäudes zwischen den Behältern mit feuerhemmenden Türen (T30) ist die Einhaltung der Feuerwiderstände entsprechend der DIN 4102 für die geregelten Bauprodukte bzw. der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die unregulierten Bauprodukte spätestens mit der Anzeige zur beabsichtigten Nutzungsaufnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich nachzuweisen.
- 2.7 Vor Aufnahme der Tätigkeiten ist ein Explosionsschutzdokument entsprechend der BetrSichV bzw. der GefStoffV zu erstellen und auf dem aktuellen Stand zu halten. Die darin getroffenen Explosionsschutzmaßnahmen sind umzusetzen.

## 3. Denkmalschutz

- 3.1 Die fachgerechte Dokumentation aller auftretenden archäologischen Befunde und Funde bei Eingriffen unter Oberkante Gelände ist vor Aufnahme der Bauarbeiten sicherzustellen.
- 3.2 Die Beobachtung der Eingriffe unter Oberkante Gelände, die Freilegung und Dokumentation ggf. auftretender archäologischer Funde und Befunde sind baubegleitend durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Fachamt) durchzuführen. Die Kontaktaufnahme mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) ist auf dem beiliegenden Merkblatt „Anlage 2“ schriftlich nachzuweisen. Das Merkblatt ist mit der Anzeige des Baubeginns dem Altmarkkreis Salzwedel vorzulegen.

- 3.3 Die archäologischen Funde und Befunde sind durch wissenschaftlich anerkannte archäologische, ggf. naturwissenschaftliche Untersuchungsmethoden in ihrer Stratigraphie zu beschreiben und zu dokumentieren (z.B. zeichnerisch und fotografisch). Im Anschluss daran sind die Funde archäologisch qualifiziert zu bergen. Die geborgenen Funde sind der restauratorischen Archivierung zuzuführen. Nach Abschluss der Untersuchung ist ein Fundbericht (Anlage 1) zu erstellen und dem Altmarkkreis Salzwedel zu übergeben. Die Kosten trägt der Veranlasser der Maßnahme.
- 3.4 Das auf der Baustelle einzusetzende Personal, wie Maschinenführer, Bauarbeiter usw. ist vor Beginn der Ausführung der Erdarbeiten auf das mögliche Vorhandensein historisch wertvoller Funde und Befunde aufmerksam zu machen. Diese Belehrung (Merkblatt Anlage 2) ist dem Altmarkkreis Salzwedel schriftlich zu bestätigen und vor Baubeginn zurückzusenden.

#### **4. gebietsbezogener Immissionsschutz (Lärmschutz)**

- 4.1 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben, d.h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung einzusetzen (TA-Lärm Nr. 2.5. und 3.1.b). Die BHKW-Motoren sind schwingungsisoliert in einem Container aufzustellen. Die Zu- und Abluftöffnungen der BHKW – Container und der Abgaskamine sind mit Schalldämpfern auszurüsten.
- 4.2 Die in der Schallimmissionsprognose vom 29.03.2023 angesetzten Schallkennwerte der relevanten Schallquellen, Einsatzzeiten und aufgeführten Anforderungen an die Bauausführung sind einzuhalten oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.
- 4.3 Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß TA-Lärm Nr. 7.3. und A 1.5. und deutlich wahrnehmbare Einzeltöne in den Geräuschemissionen sind zu vermeiden.
- 4.4 An- und Abtransporte sowie innerbetriebliche Transporte mit Radlader o.ä. sind auf die Tagzeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (TA Lärm Nummer 7.1) oder als seltenes Ereignis (TA Lärm Nummer 7.2) zulässig und nachweislich zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist mind. 1 Jahr ab dem letzten Eintrag aufzubewahren.

#### **5. anlagenbezogener Immissionsschutz**

##### Einsatzstoffe

- 5.1 Zur Erzeugung von bis zu 2,03 Mio. Nm<sup>3</sup> Biogas pro Jahr sind die folgenden Substrate im Rahmen der genannten Mengen zulässig:

- Rindergülle	32.350 t/Jahr
- Rindermist, Silage (Mais u. GPS), Getreide, Gras (frisch), Grassilage	5.840 t/Jahr

Der beantragte Gesamtdurchsatz an Einsatzstoffen wird auf max. 38.190 t/a bzw. 104,63 t/d festgelegt.

- 5.2 Die Lagerung von Einsatzstoffen und separierten Gärresten ist auf dem Anlagengelände der Biogasanlage nicht zulässig.

##### allgemeine Emissionsvermeidung

- 5.3 Der Feststoffdosierer ist nach jedem Befüllvorgang zu schließen.

- 5.4 Befüllungsvorgänge sind so vorzunehmen, dass Staubaufwirbelungen und/oder die Freisetzung von Gerüchen möglichst vermieden werden.
- 5.5 Die Fahrwege und Betriebsflächen auf dem Anlagengrundstück sind zu befestigen und sauber zu halten. Von der Betreiberin ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge beim Verlassen des Anlagenbereiches vermieden bzw. vorhandene Verschmutzungen unverzüglich beseitigt werden.
- 5.6 Die Biogasanlage ist so zu betreiben, dass insbesondere der Anteil der im Biogas enthaltenen, äußerst geruchsintensiven Stoffe (Schwefelwasserstoff, organische Schwefelverbindungen) durch Optimierung der Entschwefelung bei der Gaserzeugung minimiert wird. Eine Freisetzung von Biogas ist zu vermeiden.
- 5.7 Beim Betrieb der Biogasanlage ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Aufschäumen der Gärstoffe im Fermenter ausgeschlossen wird.
- 5.8 Gärbehälter und Gasspeicher mit einer Gasmembran sind mit einer zusätzlichen äußeren Umhüllung der Gasmembran auszuführen. Der Zwischenraum oder der Abluftstrom des Zwischenraums ist auf Leckagen zu überwachen, zum Beispiel durch Messung von explosionsfähiger Atmosphäre oder Methan. Die Werte sind zu dokumentieren. Die Überwachung hat kontinuierlich zu erfolgen, wobei die Werte aufzuzeichnen sind. Die Dokumentation ist fünf Jahre (ab der letzten Eintragung) aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.9 Ist für Instandhaltungsarbeiten ein Öffnen gasbeaufschlagter Anlagenteile erforderlich, ist die Emission von Biogas zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, zu minimieren.
- 5.10 Bei Gasspeichern, einschließlich derjenigen in Gärbehältern, ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Sie müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein. Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen. Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen muss Alarm auslösen und ist zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre (ab der letzten Eintragung) aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Über- und Unterdrucksicherungen sind so auszuführen, dass nach deren Ansprechen wieder ein funktionsfähiger Gasabschluss vorhanden ist.
- 5.11 Erzeugtes Biogas ist zu nutzen, soweit die Zusammensetzung nach dem Stand der Technik eine Verwertung ermöglicht. Ist dies wegen einer Abschaltung für geplante Instandhaltung oder einer Abregelung der Leistung der Gasverwertungseinrichtung nicht möglich, so ist das erzeugte Biogas in der Anlage zu speichern. Soweit Biogas wegen Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb nicht verwertet werden kann und soweit eine Speicherung nicht möglich ist, ist das Biogas durch die Notverbrauchseinrichtungen (BHKW 1+2) zu verbrennen, wenn die Zusammensetzung eine Verbrennung ermöglicht. Die Betriebszeiten der Notverbrauchseinrichtungen (BHKW 1+2) sind automatisch zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.12 Die Betreiberin hat einmal jährlich, spätestens zum 31.03. des Folgejahres, der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde Folgendes schriftlich mitzuteilen bzw. vorzulegen:
- die produzierte Roh-Biogasmenge
  - die Betriebsstunden der Biogasaufbereitungsanlage und BHKWs
  - die Arten und Mengen der eingesetzten Einsatzstoffe (aufgeschlüsselt auf den jeweiligen Einsatzstoff je Monat)

- 5.13 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Biogasanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Daten enthalten muss, insbesondere:
- Wartungsarbeiten und wesentliche Reparaturarbeiten sowie sämtliche Änderungen der Biogasaufbereitungsanlage inkl. der regenerativen Nachverbrennung (RNV) mit Datum und Angabe der Betriebsstundenzahl
  - Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen (z.B. Gasaustritt etc.) einschließlich Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen
  - Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Biogasaufbereitungsanlage (inkl. RNV)
  - Einsatzstoffe der Biogasanlage je Tag
- 5.14 Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Es ist arbeitstäglich fortzuschreiben und kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre (ab der letzten Eintragung) aufzubewahren.
- 5.15 Die Biogasaufbereitungsanlage (BE: 06.04, Quellnummer: 6.1), inkl. RNV ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas die nachfolgend festgelegten Emissionswerte nicht überschritten werden:
- |  |                       |
|--|-----------------------|
| • Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid                         | 0,10 g/m <sup>3</sup> |
| • Kohlenmonoxid  | 0,10 g/m <sup>3</sup> |
| • Schwefelwasserstoff  | 3 mg/m <sup>3</sup>   |
| • Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid                               | 0,35 g/m <sup>3</sup> |
| • organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff | 20 mg/m <sup>3</sup>  |
- Die Emissionswerte sind bezogen auf das Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
- 5.16 Für die BHKWe sind die Betriebskontrollen, Ursachen und Zeitdauer von Störungen sowie Austausch bzw. Wechsel der Katalysatoren zeitpunktbezogen zu erfassen und z.B. in einem Betriebstagebuch, zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind (ab dem jeweils letzten Eintrag) 5 Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### Messung und Überwachung

- 5.17 Zur Feststellung der Einhaltung der unter Punkt 5.15 festgelegten Emissionsbegrenzungen für die Biogasaufbereitungsanlage (BE: 06.04), inkl. RNV, sind nach Erreichen des unge störten Betriebes der Anlage nach Inbetriebnahme, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend alle 3 Jahre wiederkehrend Messungen durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.
- 5.18 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 einzurichten.
- 5.19 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind vom Betreiber folgende Anforderungen zu stellen:
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der den Richtlinien DIN EN 15259 entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Mustermessbericht orientiert.

- Der Messplan mit Angabe des vorgesehenen Messtermins ist rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. Notwendige Änderungen eines geplanten Messtermins sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern der vorgenannten Behörden an der Messung möglich ist.
- Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.
- Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.
- Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen.
- Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mitteilungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regelmesszeit sind im Messbericht zu begründen. Kürzere Messzeiten als 30 Minuten sind dann zulässig, wenn sich durch eine ausreichende Anzahl von Messungen mit kürzeren Messzeiten ein Halbstundenmittelwert bilden lässt.
- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.

5.20 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht zu erstellen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mailadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt [poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de) zu versenden.

Der Messbericht soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (in der jeweils gültigen Fassung) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage des Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=Immissionsschutz-Stelle>

Der Betrieb der Anlage ist immissionsschutzrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

### Abluftableitung

- 5.21 Abgase sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht werden. Für die Bestimmung der Schornsteinhöhe sind die Anforderungen der Nrn. 5.5.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) anzuwenden.

### Anlagensicherheit

- 5.22 Das erforderliche Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist bei der für den Immissionschutz zuständigen Behörde unaufgefordert 14 Tage vor Inbetriebnahme einzureichen und im Sicherheitsmanagementsystem des Betriebsbereiches umzusetzen.
- 5.23 Die Umsetzung der Betriebsanweisung zur In- und Außerbetriebnahme eines Behälters, durch das Anlagenpersonal, ist sicherzustellen. Das Personal ist hierzu regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.
- 5.24 Die Biogasanlage ist vor Inbetriebnahme der Anlage einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG zu unterziehen. Die Prüfung ist von einem von der zuständigen Behörde eines Landes bekanntgegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen. Zu prüfen ist der ordnungsgemäße Einbau, die sichere Funktion und die Wirksamkeit aller sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile. Die Prüfung hat gemäß der LAI-Arbeitshilfe für sicherheitstechnische Prüfungen an Biogasanlagen in Verbindung mit dem Anhang V der TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ zu erfolgen. Insbesondere gilt es zu prüfen, ob die Anlage den Anforderungen zum Stand der Technik und zum Stand der Sicherheitstechnik gemäß der TRAS 120 genügt. Der vom Betreiber zur Beauftragung vorgesehene Sachverständige ist mit der für die Störfallvorsorge zuständigen Behörde zwingend vor der vertraglichen Bindung abzustimmen. Der Bearbeiter des Störfallkonzeptes ist von der Beauftragung ausgenommen.

Mindestinhalte von sicherheitstechnischen Prüfungen sind insbesondere:

- Nachweis der Standsicherheit für die Anlage
- Beurteilung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen
- Beurteilung der Konstruktion und Auslegung der Anlage
- Beurteilung der Auslegung der Komponenten, z.B. Festigkeitsprüfungen von Rohrleitungen, Dichtungsprüfung, Überdrucksicherung, Flammendurchschlagsicherung auch unter Berücksichtigung der Beanspruchung bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs sowie witterungsbedingter Einflüsse
- Beurteilung der gastechnischen, funktionalen sowie elektrischen Sicherheit
- Überprüfung der Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen in Konformität mit den Antragsunterlagen
- Beurteilung der Maßnahmen zur Eigenüberwachung und Instandhaltung der Anlage
- Prüfung des Brand- und Explosionsschutzes
- Prüfung von sicherheitstechnischen Einrichtungen und deren Funktion
- Prüfung der Anlagendokumentation und Betriebsorganisation (Betriebsanweisungen, Gefährdungsbeurteilung, Explosionsschutzdokument, Brandschutzkonzept, Feuerwehrpläne etc.)
- Es ist zu prüfen, ob die BHKWe als zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen den Anforderungen der Nr. 5.4.1.15 h der TA Luft als Notverbrauchseinrichtungen entsprechen und über eine Schwarzstartfähigkeit verfügen.

Über das Ergebnis der einzelnen Überprüfungen ist ein zusammenfassender Bericht anzufertigen, in dem Abweichungen und Mängel am sachgemäßen Einbau oder der bestimmungsgemäßen Funktion der Sicherheitseinrichtungen oder fehlende betriebliche und organisatorische Regelungen vom Sachverständigen dokumentiert werden.

- 5.25 Die Betreiberin hat den Prüfbericht in zweifacher Ausfertigung der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen. Die Ergebnisse sind unabhängig davon unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren erforderlich ist.  
Werden Mängel festgestellt, ist durch den Sachverständigen festzulegen, welche Mängel vor Inbetriebnahme abgestellt werden müssen. Eine Wiederholungsprüfung ist vor der Inbetriebnahme durchzuführen.  
Eine Inbetriebnahme bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln ist nicht zulässig.
- 5.26 Die sicherheitstechnische Prüfung nach § 29a BImSchG ist wiederkehrend alle 3 Jahre un- aufgefördert zu wiederholen und das Ergebnis ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorzulegen.
- 5.27 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik und Sicherheitstechnik gem. TRAS 120 zu errichten und zu betreiben.
- 5.28 Bei der Errichtung der Anlage sind die Schutzabstände gem. TRAS 120 (Kapitel 2) einzu- halten.
- 5.29 Es sind Pläne zu erstellen, welche die einzuleitenden Maßnahmen bei Störungen der Anlage regeln. Der Inhalt des Alarmplans, des Notfallplanes und des Notstromkonzepts hat den An- forderungen der TRAS 120 (Kapitel 2.6.5) zu entsprechen.
- 5.30 Die Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit von Absperrarmaturen, ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 3 Jahre zu prüfen und zu bewerten. Bei konstruktiv auf Dauer technisch dichten Anlagenteilen kann die wiederkeh- rende Dichtheitsprüfung nach 12 Jahren erfolgen. Die detaillierten Anforderungen an die Prüfung und den Prüfer sind der TA Luft (Nr. 5.4.1.15) und der TRAS 120 (Kapitel 2.6.4) zu entnehmen.
- 5.31 Es ist ein Konzept zur Eigenüberwachung der Anlage zu erstellen. Das Überwachungskon- zept hat den Anforderungen der TRAS 120 (Kapitel 2.6.3) und Anhang VI zu entsprechen.
- 5.32 Das Personal der Anlage und auf der Anlage tätige Personen sind nachweislich zu schulen und zu unterweisen. Die Schulungen und Unterweisungen des Anlagenpersonals sind reg-elmäßig durchzuführen. Die Anforderungen an die Fachkunde, Qualifikation, Schulung oder Unterweisung haben dem Anhang IV der TRAS 120 zu entsprechen.

## **6. Arbeits- und Gesundheitsschutz**

- 6.1 Es ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass in Blockheizkraftwerk- Aufstellräumen keine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann. (Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 529 Nr. 4.2.1 Abs. 6)
- 6.1 Sofern auf den Dächern der BHKW-Container und des Technikgebäudes Kontroll-, Reini- gungs- oder Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden, ist zu gewährleisten, dass Be- schäftigte das Dach sicher erreichen können. Während der Arbeiten müssen die Beschäf- tigten über einen sicheren Standplatz verfügen sowie gegen Absturz vom Dach geschützt sein. (Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.1 Nr. 5.1)
- 6.2 In Gasleitungen zu Verbrauchseinrichtungen, wie z.B. Heizkesseln, Gasfackeln und Block- heizkraftwerken, müssen Flammendurchschlagsicherungen möglichst nahe am Verbrau- cher entsprechend den Herstellerangaben eingebaut und betrieben werden. (TRGS 529 Nr. 4.2.1 Abs. 8)

- 6.3 Die optische und akustische Warnung der Gaswarneinrichtung (GWE) in den BHKW-Containern muss auch außerhalb des Aufstellungsraumes wahrnehmbar sein. (Sicherheitsregeln für Biogasanlagen nach Nr. 3.6.1.5 und Nr. 3.7)
- 6.4 Das BHKW muss durch einen beleuchteten Schalter außerhalb des Aufstellungsraums jederzeit abgeschaltet werden können. Der Schalter ist mit „Not-Ausschalter Blockheizkraftwerk“ gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. (Sicherheitsregeln für Biogasanlagen nach Nr. 3.6.1.3)
- 6.5 Die Gaszufuhr zum BHKW muss im Freien möglichst nahe am BHKW-Raum außerhalb des BHKW-Containers absperrbar sein. Die Auf- und Zu-Positionen müssen gekennzeichnet sein. (Sicherheitsregeln für Biogasanlagen nach Nr. 3.6.1.4)
- 6.6 Aufstellräume mit gasführenden Anlagenteilen müssen unverschließbare Zu- und Abluftöffnungen haben, die eine Querlüftung ermöglichen. Bei natürlicher Lüftung muss die Zuluftöffnung im Bereich des Fußbodens, die Abluftöffnung in der gegenüberliegenden Wand im Deckenbereich, angeordnet sein. Bei technischer Lüftung ist sicherzustellen, dass die Abluft aus dem Deckenbereich abgeführt wird. Die Abluft muss direkt ins Freie abgeleitet werden. Die Zwangslüftung ist so zu dimensionieren, dass eine maximal mögliche Gasmenge auf eine maximale Gaskonzentration von 20 % (unterer Explosionsgrenze) im Aufstellraum verdünnt wird. (Sicherheitsregeln für Biogasanlagen nach Nr. 3.2)
- 6.7 Die gesamte Arbeitsstätte muss mit einer angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Beleuchtungseinrichtungen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben.  
Hinsichtlich der Anforderungen an die Beleuchtung für Arbeitsräume, Arbeitsplätze und Tätigkeiten ist der Anhang 1, für Arbeitsbereiche im Freien ist der Anhang 2 der ASR A3.4 zu beachten.  
Werden Beleuchtungseinrichtungen in definierten Ex-Zonen eingesetzt, ist darauf zu achten, dass diese die geforderten Explosionsschutzanforderungen entsprechend der ATEX-Richtlinien erfüllen. (ASR A3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“ Nr. 6.2 Abs. 1 und Anhang 3 sowie Nr. 7.1 Abs. 1 und Anhang 4)
- 6.8 Die Rohrleitungen sind so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind. (§ 8 Abs. 2 GefStoffV)
- 6.9 Steigleitern sind wegen der höheren Absturzgefahr und der höheren körperlichen Anstrengung beim Benutzen nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betriebstechnisch nicht möglich ist. Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung können Steigleitern gewählt werden, wenn der Zugang nur zu Instandhaltungsarbeiten und von unterwiesenen Beschäftigten genutzt werden muss. Der Transport von Werkzeugen oder anderen Gegenständen durch die Beschäftigten darf die sichere Nutzung von Steigleitern nicht wesentlich behindern. Die Verwendung von Steigleitern ist daraufhin zu prüfen und ggf. sind diese durch Treppen zu ersetzen. (ASR A1.8 „Verkehrswege“ Nr. 4.6.1 Abs. 1)
- 6.10 Gitterroste auf Verkehrswegen und Arbeitsplätzen sind rutschhemmend auszubilden. In Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen, deren Fußböden nutzungsbedingt mit gleitförmigen Medien in Kontakt kommen, müssen die begehbaren Oberflächen der Roste Anforderungen an die Rutschhemmung erfüllen. (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Information 208-007 Nr. 2.6.1)
- 6.11 Die Weglänge zu Toilettenräumen sollte nicht länger als 50 m sein und darf 100 m nicht überschreiten.  
Sofern dies nicht eingehalten werden kann, ist ein Toilettenraum vorzusehen. Aufgrund der Tätigkeiten in einer Biogasanlage ist es notwendig, eine Waschgelegenheit mit fließendem

Wasser, Einrichtungen zum hygienischen Händetrocknen sowie Mitteln zum Hautschutz, zur Hautpflege, zur Hautreinigung und Hautdesinfektion vorzuhalten. Aufgrund von Tätigkeiten mit starker Verschmutzung oder starker Geruchsbelastung sowie Gefahr- und Biostoffen kann es nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung notwendig sein, Waschräume mit Duschräumlichkeiten vorzusehen.

Waschräume müssen sich in der Nähe der Arbeitsplätze befinden. Der Weg von den Arbeitsplätzen in Gebäuden zu den Waschräumen darf 300 m nicht überschreiten und soll nicht durchs Freie führen. (ASR A4.1 „Sanitärräume“ Nr. 5.2 Abs. 1 und 6.2. Abs. 1 sowie TRGS 529 Nr. 5.6 Abs. 2 und 3)

Wendet die Antragstellerin/Arbeitgeberin diese Regeln nicht an, so muss sie durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit sowie den gleichen Schutz der Gesundheit der Beschäftigten erreichen. Dies ist dem Landesamt für Verbraucherschutz mit der Gefährdungsbeurteilung nachzuweisen.

- 6.12 Beim Einrichten und Betreiben von Sanitärräumen (Toiletten-, Wasch- und Umkleideraum) sind die Bestimmungen der ASR A4.1 zu berücksichtigen. Hierbei ist insbesondere die Mindestanzahl von erforderlichen Toiletten (ASR 4.1 Nr. 5.2 Abs. 3) und Waschplätzen (ASR 4.1 Nr. 6.2 Abs. 2) zu beachten.
- 6.13 Für Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas hat der Arbeitgeber eine verantwortliche Person aus dem Kreis der in der Biogasanlage Beschäftigten mit der Qualifikation einer Fachkunde im Sinne des § 2 Absatz 13 GefStoffV zu beauftragen, sofern er nicht selbst über die erforderliche Fachkunde verfügt. Es ist eine qualifizierte Vertretung mit gleicher Fachkunde sicherzustellen. (TRGS 529 Nr. 7.1 und 7.2)
- 6.14 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen sind oder beinhalten, sind überwachungsbedürftige Anlagen. Die Biogasanlage darf erstmalig und nach wesentlicher Änderung nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine befähigte Person auf dem Gebiet des Explosionsschutzes oder eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, der Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. Die Überprüfung aller Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regeleinrichtungen in explosionsgefährdeten Bereichen ist wiederkehrend mindestens alle 3 Jahre durchführen zu lassen. Lüftungsanlagen und Gaswarneinrichtungen sind unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend jährlich zu prüfen. (Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 1201 Teil 1 Nr. 4.1)
- 6.15 Gasführende Teile müssen in gefährdeten Bereichen in Abhängigkeit von der Verkehrssituation ausreichend gegen mechanische Beschädigung geschützt sein. (Sicherheitsregeln für Biogasanlagen nach Nr. 2.4.6)
- 6.16 Für den Arbeitsbereich am BHKW sind die auftretenden Expositionen am Arbeitsplatz hinsichtlich der Lärmexposition zu ermitteln und zu bewerten. Schutzmaßnahmen sind nach dem Stand der Technik festzulegen.
- 6.17 Alle Anlagen, Anlagenteile, sicherheitsrelevante Ausrüstungsteile und Sicherheitseinrichtungen (z.B. Gaswarneinrichtungen) sind wiederkehrend zu prüfen. Die Prüffristen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Dabei sind die Herstellerangaben zu berücksichtigen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren.
- 6.18 Liegen Arbeitsplätze und Verkehrswege mehr als 1,0 m über dem Boden oder anderen ausreichend breiten, tragfähigen Flächen, oder grenzen Arbeitsplätze und Verkehrswege an Gefahrenbereiche, so müssen diese mit Schutzvorrichtungen versehen sein (z. B.

Umwehrungen), die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder in Gefahrenbereiche gelangen können. (ASR A2.1 Nr. 5.1 Abs. 2)

- 6.19 Die Fußböden der Arbeitsräume, Arbeitsbereiche und betrieblichen Verkehrswege dürfen keine Stolperstellen aufweisen. Sie müssen reinigungsfreundlich, trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sein. Hinsichtlich der Anforderungen an die Rutschhemmung der Fußböden ist der Anhang 2 der ASR A1.5 „Fußböden“ zu beachten.
- 6.20 Alle Maschinen und Geräte, die im Unternehmen zum Einsatz kommen sollen und der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV) unterliegen, müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der EG-Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) und den sonstigen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen entsprechen.

## 7. Bodenschutz

- 7.1 Werden bei den Erdbauarbeiten sowie bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.
- 7.2 Der zur Anlagenherstellung und Versiegelung abgetragene Oberboden (Mutterboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und als Oberboden wieder zu verwenden.
- 7.3 Die Versiegelungsflächen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Versiegelungsflächen, für die aus technologischen Gründen kein Erfordernis zur Vollversiegelung gegeben ist, sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

## 8. Wasserrecht

- 8.1 Für die Errichtung, Herstellung und den Betrieb der Anlage gelten die Bestimmungen der DIN 11622 -2 und -5, TRwS 792 und TRwS 793-1 sowie die Bestimmungen der jeweiligen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise einschließlich der zugehörigen technischen Regeln. Dabei ist insbesondere zu beachten:
- Fugen, Fertigteilstöße und Wanddurchführungen sind dauerhaft abzudichten. Der Nachweis der Eignung des Dichtmaterials und der Wanddurchführung ist durch einen bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweis zu erbringen.
  - Der Wall ist nur mit flachwurzelnden Pflanzen zu bepflanzen.
  - Behälter und Anlagenteile sind im Bereich von befahrbaren Flächen durch einen Anfahrerschutz zu sichern.
- 8.2 Die Herstellung der Anlagen hat entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 11622-2 und DIN 11622-5, DIN 1045, TRwS 779, TRwS 793 etc.) so zu erfolgen, dass sie dauerhaft dicht und medienbeständig sind und ein Austritt von Lagergut nicht zu besorgen ist. (neu zu NB aus Hinweisen)
- 8.3 Die Schieber und Pumpen sind gem. DIN 11832 leicht zugänglich auf befestigter Fläche zu errichten, ein Schieber muss ein Schnellschlussschieber sein. Schieber bei unterirdischen Rohrleitungen sind in einem Schacht anzuordnen. (neu zu NB aus Hinweisen)
- 8.4 Die Behälterkennzeichnung hat gem. DIN 11622-1 Nr. 9.2 mindestens mit Angabe Baujahr, Hersteller und Volumen zu erfolgen.

- 8.5 Die Frisch- und Altölbehälter sind entsprechend der bauaufsichtlichen Zulassung zu errichten und zu betreiben. Sie sind mit einer zugelassenen Leckagesonde auszurüsten.
- 8.6 Der Schacht für die Leckageerkennung der Rohrleitungen ist außerhalb des Gewässerschonstreifens (5 m ab Böschungsoberkante) zu errichten und gegen Eintritt von Grundwasser abzudichten.
- 8.7 Die Dichtheit der gewässerkreuzenden, unterirdischen Rohrleitungen ist wiederkehrend alle 5 Jahre, die der anderen unterirdischen Rohrleitungen wiederkehrend alle 10 Jahre durch Dichtheitsprüfungen nachzuweisen.
- 8.8 Die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV und die Betriebsanweisung nach § 44 AwSV sind bis zur Inbetriebnahme zu erstellen und der unteren dem Sachverständigen für die Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.
- 8.9 Die fehlenden bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise der Behälter, Anbauteile, Sicherheitseinrichtungen etc. sowie gem. der Technischen Baubestimmungen erforderlichen Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) sind dem Sachverständigen zur Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.
- 8.10 Überwachung
- 8.10.1 Die Baumaßnahmen sind durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV zu begleiten. Dem Sachverständigen ist der Prüfauftrag für die Inbetriebnahmeprüfung vor Baubeginn zu erteilen.
- 8.10.2 Alle Prüftermine des Sachverständigen sind dem Altmarkkreis Salzwedel als Untere Wasserbehörde (UWB) rechtzeitig bekannt zu geben. Der Altmarkkreis Salzwedel behält sich eine Teilnahme an den Prüfungen vor.
- 8.10.3 Für die Errichtung der Leckerkennung ist durch den Sachverständigen ein gesonderter Prüfbericht zu fertigen.
- 8.11 Eine Inbetriebnahme der Anlagen ist erst nach positiver Inbetriebnahmeprüfung gem. § 46 AwSV durch einen anderen Sachverständigen als dem der Gutachtenerstellung zulässig.
- 8.12 Vor Inbetriebnahme der Anlage sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel folgende Bescheinigungen und Dokumente vorzulegen:
- Dokumentation der Ausführung der Behälter gem. DIN 11622-2 sowie Nachweise zur Ausführung gem. Nr. 4 Abs. 2 der TRwS 793 i.V.m. Nr. 6.2.1 Abs. 1 und 2 der TRwS 792,
  - Prüfberichte über die Bauausführung von Stahlbetonbehältern der Überwachungsklasse 2 (ÜK 2) nach DIN EN 13670:2011-03 und DIN 1045-3:2012-03,
  - Dokumentation der Dichtheitsprüfung des Behälters nach Nr. 9.2.3.2.2. TRwS 792,
  - Nachweis der Einhaltung der Vorgaben gem. Kap. 9-9.6 der TRwS 793 für die Rohrleitungen,
  - Nachweis der Dichtheitsprüfung der Rohrleitungen gem. Nr. 12.2.3.6 der TRwS 793,
  - Ermittlung und Nachweis des tatsächlichen Rückhaltevolumens durch Einmessung des Geländes und der Rückhalteeinrichtung,
  - Nachweis der Fachbetriebsqualifikation der Errichter nach § 62 AwSV je Anlagenteil (Leckageerkennung, Behälter, Umwallung),
  - Mängelfreie Prüfprotokolle eines Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV, insbesondere über die Errichtung der Leckerkennung und der Anlagenteile der Biogasanlage einschließlich Abfüllplatz und Rückhaltevolumen, das Altöllager und die Umnutzung der Gärrestbehälter

Die Mängel aus dem Prüfprotokoll 21.07.2023 sind abzustellen.

Einvernehmensherstellung geplanter Ersatzneubaumaßnahmen

- 8.13 Der unteren Wasserbehörde und dem Unterhaltungsverband Jeetze (UHV Jeetze) ist die Gelegenheit zu geben, an den Bauberatungen teilzunehmen. Bauprotokolle sind den o.g. Stellen zeitnah zuzusenden. (untere.wasserbehoerde@altmarkkreis-salzwedel.de und uhv-jeetze@t-online.de)
- 8.14 Für den Ersatzneubau des Durchlasses und die Gewässerkreuzungen unter einem Gewässer (II. Ordnung) sind folgende Anforderungen einzuhalten:
- Geplante Nennweite unter Berücksichtigung der Einbindung in die Sohle gleich oder größer Bestand, nicht kleiner als die Rohrdurchlässe (RDL) oberhalb oder unterhalb im Gewässer, aber mindestens DN 800.
  - Das Gefälle des RDL entspricht dem Sohlgefälle des Gewässers.
  - Die Rohrsohle muss mindestens 20 cm in die Gewässersohle versenkt liegen. Die hydraulische Leistungsfähigkeit ist zu gewährleisten.
  - Schriftliche Mitteilung der Sohlhöhen im Gewässer und der geplanten Höhen im Ein- und Auslauf des RDL. Die Höhenangaben sind in m NHN anzugeben. Der Lagestatus der Messpunkte ist anzugeben.
  - Die Rohrenden sind mit abgeschrägten Böschungsstücken zu versehen und in geeigneter Weise zu befestigen (dreireihige geklammerte Umpflasterung, Rollrasen oder Rasensoden). Sämtliche baubedingten Beeinträchtigungen am/im Gewässer sind im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen (ggf. sind beanspruchte Bereiche anzusäen).
- 8.15 Sollten bei der Umsetzung der Maßnahmen Wasserhaltungen erforderlich werden, so sind diese bei der UWB rechtzeitig (mindestens vier Wochen im Voraus) vor Baubeginn zu beantragen.
- 8.16 Die neuen Bestandsunterlagen des Rohrdurchlasses und der Gewässerquerungen (Höhen und lagemäßiges Aufmaß im amtlichen Messnetz) sind einmal in digitaler Form im GIS kompatiblen Dateiformat und als Papierexemplar der UWB und dem UHV zu übergeben.
- 8.17 Die Gewässerquerungen unter einem Gewässer (II. Ordnung) sind mindestens 1,50 m unter der Gewässersohle durchzuführen. Es ist zu beachten, dass Einzelrohre/Rohrverbände in Schutzrohren zu führen sind
- 8.18 Bauliche Anlagen und sonstige Anlagen (wie Schächte und Umwallungen) sind außerhalb der Gewässerrandstreifen (beidseitig 5,00 m ab Böschungsoberkante im Außenbereich) zu errichten.

## 9. Naturschutz

- 9.1 Im Baubereich befindliche Gehölze sind gemäß DIN 18920, RAS LP 4 sowie der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) vor jeglicher Beeinträchtigung zu schützen. Zu beachten ist insbesondere, dass erforderliche Leitungsverlegungen im Nahbereich von Bäumen in einem Abstand von 2,00 m vom Stamm bzw. 2,50 m außerhalb des Kronenbereiches bei Großbäumen zu erfolgen haben.
- 9.2 Die Bauausführung hat unter Beachtung des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39 Abs. 1 und 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfolgen. Bei etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten ist unverzüglich der Altmarkkreis Salzwedel als Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Baugruben sind tagesaktuell wieder aufzufüllen.

## 10. Veterinärrecht

Für die Besichtigung vor Ort ist der Termin der Inbetriebnahme der Biogasanlage der zuständigen Veterinärbehörde mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen.

## 12. Betriebseinstellung

12.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar ist, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- der Verbleib der anfallenden Materialien bei einem Abbruch der Anlage,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage so lange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden. Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

12.2 Jeglicher Bauherren- und Betreiberwechsel der Anlage ist dem Bauordnungsamt des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel anzuzeigen.

- 12.3 Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung ebenfalls der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht nach außen hin erkennbar wird, schriftlich anzuzeigen.
- 12.4 Der Rückbau des Vorhabens innerhalb von drei Monaten nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung wird angeordnet.

## IV Begründung

### 1. Antragsgegenstand

Die Fa. GbR Wallstawe mit Sitz in der Bahnhofstr. 72e, 29413 Wallstawe, beantragte mit den Antragsunterlagen vom 21.12.2021 (Posteingang 17.01.2022) sowie mit der Änderung vom 11.04.2023 (Posteingang 17.04.2023) eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage am Standort Molkereistraße 30 in 29413 Wallstawe.

Die Biogasanlage wird durch folgende Kenndaten beschrieben:

- Gesamtdurchsatz an Einsatzstoffen von 104,63 t pro Tag (bzw. 38.190 t/a),
- einer Gärrestlagerung mit einer Kapazität von 18.474 m<sup>3</sup>,
- einer Biogaslagerung von 15,4 t und
- zwei Blockheizkraftwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 1.095 KW

Die Anlage beinhaltet folgende Betriebseinheiten (BE):

BE: 01.01	Feststoffdosierer
BE: 01.02:	Fermenter
BE: 01.03	Separation
BE: 01.04	Umwallung
BE: 01.05	Technikgebäude
BE: 01.06	Wärmepufferspeicher 152 m <sup>3</sup>
BE: 02.01	Kombibehälter
BE: 02.02, 02.03	2 x Gärrestlager gasdicht
BE: 04.01, 04.02	2 x BHKW; je 1.095 MW FWL
BE: 06.04	Biogasaufbereitungsanlage (RTO) 280 m <sup>3</sup> /h

### 2. Genehmigungsverfahren

Die derartige Anlage wird im Anhang 1 der 4. BImSchV unter den Nummern 8.6.3.1 (GE), 1.16 V, 1.2.2.2 V, 9.1.1.2 V und 9.36 V als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt. Gleichzeitig handelt es sich um eine Anlage nach Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU. Die Errichtung und der Betrieb eines solchen Vorhabens ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 4 Abs. 1 BImSchG. Darüber hinaus fällt die Anlage aufgrund der Menge der gehandhabten Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung.

Die zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG i. V. mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgt die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich vom Inhalt dieses Vorhabens berührt wird.

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
  - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik und Umweltverträglichkeitsprüfung,
  - Referat Naturschutz,
  - Referat Verbraucherschutz und Veterinärangelegenheiten,
- das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt,
- das Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 52, Regionalbereich Nord/Mitte,
- das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
- die regionale Planungsgemeinschaft Altmark,
- der Landkreis Altmarkkreis Salzwedel mit seinen relevanten Fachbereichen und
- die Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf

## 2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

### keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

### **Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG**

Das geplante Vorhaben unterliegt gemäß Anlage 1 zum UVPG folgenden Nummern:

<b>1.</b>	<b>Wärmerzeugung, Bergbau und Energie:</b>	<b>Spalte 2</b>
<b>1.2</b>	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von	
1.2.2	gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungs-wärmeleistung von	
1.2.2.2	1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen	<b>S</b>

8.	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen:	Spalte 2
8.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von	
8.4.2	Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von	
8.4.2.1	50 t oder mehr je Tag	A

9.	Lagerung von Stoffen und Gemischen:	Spalte 2
9.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden,	
9.1.1	soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 cm <sup>3</sup> handelt, mit einem Fassungsvermögen von	
9.1.1.3	3 t bis weniger als 30 t	S

Im Ergebnis ist somit aufgrund der Einordnung unter Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

### Beschreibung des Vorhabens

Die Firma GbR Wallstawe beabsichtigt am Standort Wallstawe die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage (BGA) mit folgenden wesentlichen Bestandteilen:

- Feststoffdosierer,
- Fermenter,
- Kombibehälter,
- Gärrestlager,
- Gärrestseparation,
- Technikgebäude,
- Gasstrecke,
- 2 BHKW (je 434 KW elektrischer Leistung und 1.095 KW Feuerungswärmeleistung) inkl. Biogasaufbereitung und Trafostation,
- Biomethanaufbereitungsanlage,
- Einspeisestation sowie
- eine Umwallung der Anlage.

Zudem sollen zwei bestehende Güllebehälter der benachbarten Milchviehanlage zu zwei Gärrestlager für die BGA umgenutzt werden.

Die Anlage soll in der mesophilen Nassfermentation mit Rindergülle, Rindermist und verschiedenen NaWaRos (nachwachsende Rohstoffe: Mais-, Ganzpflanzen-, Grassilage, Gras (frisch), Getreide) betrieben werden. Die Inputstoffmenge beträgt max. 38.190 t/a bzw. 104,63 t/d.

Die maximal vorhandene Gasmasse für die geplante BGA wird mit 40.341 kg angegeben. Somit bildet das Betriebsgelände nach Anhang I der 12. BImSchV (Störfall-VO) einen Betriebsbereich der unteren Klasse.

### Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Vorhabenstandort befindet sich in der Nachbarschaft einer Milchviehanlage und liegt im Land Sachsen-Anhalt, Altmarkkreis Salzwedel, Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, Ortslage Wallstawe, Gemarkung Wallstawe, Flur 3, Flurstücke 36 und 37/1.

Beide Anlagen werden von der GbR Wallstawe betrieben.  
Der Anlagenstandort liegt im baurechtlichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB).  
Die unmittelbare Umgebung des Anlagenstandortes ist durch eine großflächige Tierhaltungsanlage (Milchviehanlage) sowie von intensiv genutzten Ackerflächen mit vereinzelt Heckenstrukturen und kleinflächigen Waldarealen geprägt.  
Die geschlossene Ortschaftslage Wallstawe liegt ca. 590 m nördlich vom Vorhabenstandort. Die ersten Wohnbebauungen liegen nordöstlich des Anlagenstandortes in ca. 550 m Entfernung und sind bauplanungsrechtlich als Dorfgebiet einzustufen.  
In rund 11 km nordöstlicher Richtung liegt gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark 2005 als nächstliegender zentraler Ort im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die Hansestadt Salzwedel.

Naturräumlich gesehen, liegt der Vorhabenstandort im Wendland und Altmark (D29). Die potentielle natürliche Vegetation am Vorhabenstandort wird mit Geißblatt-Stieleichen-Hainbuchenwald im Wechsel mit Waldziest-Stieleichen-Hainbuchenwald sowie angrenzend vom Vorhabenstandort aus in westlicher Richtung mit Pfeifengras-Stieleichenwald im Wechsel mit Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald und in östlicher Richtung angrenzend mit Flattergras-Buchenwald im Wechsel mit Waldmeister-Buchenwald beschrieben.

Folgende Schutzgebietskulisse nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §§ 23-30, 32 stellt sich im unmittelbaren sowie im weiteren Umfeld des Vorhabenstandortes dar:

#### Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG

Das nächstliegende Naturschutzgebiet „Ferchauer Forst“ befindet sich östlich des Vorhabenstandortes in ca. 4,2 km Entfernung und liegt innerhalb des FFH-Gebiets DE 3232 303 „Waldgebiet Ferchau bei Salzwedel“. Weitere Ausführungen diesbezüglich siehe Natura2000-Schutzgebiete.

#### Nationalparks und Nationale Monumente nach § 24 des BNatSchG

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens sind Nationalparks existent. Das Nationale Monument „Grünes Band Sachsen-Anhalt – Vom Todesstreifen zur Lebenslinie“ liegt in ca. 9 km Entfernung in nordwestlicher Richtung vom Vorhabenstandort.

#### Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens sind Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG existent.

#### Landschaftsschutzgebiet (LSG) gem. § 26 BNatSchG

Der gesamte Betriebsstandort der Biogasanlage liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Salzwedel-Diesdorf“.

#### Naturparks nach § 27 BNatSchG

Im direkten Umfeld des Vorhabenstandortes sind keine Naturparks nach § 27 BNatSchG existent. Der nächstliegende Naturpark „Elbhöhen-Wendland“ befindet sich nordwestlich des Vorhabenstandortes in ca. 9 km Entfernung.

#### Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG liegen nicht im direkten Umfeld des Vorhabens. Im weiteren Umfeld sind folgende Naturdenkmäler existent:

- FND0039SAW „Feuchtwiese Bahnhof Kuhfelde“ Abstand vom Vorhabenstandort ca. 7,2 km in östlicher Richtung und
- FND0038SAW „Osterglockenvorkommen Wöpel“ Abstand vom Vorhabenstandort ca. 6,1 km in südöstlicher Richtung.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen gemäß § 29 des BNatSchG  
Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens sind keine geschützten Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, gemäß § 29 des BNatSchG ausgewiesen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA  
Am Änderungsvorhabenstandort liegen keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA innerhalb eines 500 m-Radius vor. Nächstliegendes gesetzlich geschütztes Biotop ist der südlich in ca. 600 m Entfernung liegende Waldbestand.

Natura2000-Schutzgebiete (FFH-/SPA-Gebiete) gem. § 32 BNatSchG  
Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Schutzgebiet. Das nächstgelegene Natura 2000-Schutzgebiet FFH-Gebiet DE 3132-302 „Beeke-Dumme-Niederung“ befindet sich westlich und weiter nordwestlich verlaufend vom Vorhabenstandort in ca. 1,8 km Entfernung und ist ausschließlich ein linienhaftes FFH-Gebiet (teilweise naturnahes Tiefland-Fließgewässer).

Das nächstgelegene flächenhafte FFH-Gebiet DE 3232 303 „Waldgebiet Ferchau bei Salzwedel“ befindet sich ca. 2,5 km östlich des Vorhabenstandortes.

Das nächstgelegene SPA-Gebiet DE 3132-401 „Landgraben-Dumme-Niederung“ liegt in einem ausreichend großen Abstand von > 8 km vom Anlagenstandort entfernt.

#### Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete

Wasserschutzgebiete sind im direkten Umfeld des Vorhabenstandortes nicht gelistet. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet ausgehend vom Vorhabenstandort befindet sich in südlicher Richtung in ca. 3,0 km Entfernung.

Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG liegen westlich des Vorhabenstandorts in ca. 1,6 km Entfernung im Bereich des Molmker Baches sowie der Salzwedeler Dumme.

Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG sind weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabenstandortes ausgewiesen.

Im Umfeld des Vorhabenstandortes befinden sich keine Gebiete, die Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union überschreiten.

Im näheren Umfeld des Vorhabenstandortes sind gemäß Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt keine Denkmäler registriert.

Die nächstliegenden Baudenkmäler liegen in ausreichender Entfernung innerhalb der Ortschaften Wallstawe (Kirche St. Katharina, Objekt-Nr. 09405993) und Gieseritz (Kirche, Objekt-Nr. 09405988). Ein archäologisches Kulturdenkmal „Obertägig sichtbare Struktur eines Bodendenkmals: eingepflügter Burgwall Niebitzburg (Burg Werl)“ wird in ca. 2,3 km nordwestlicher Richtung ausgewiesen. Ein weiteres archäologisches Kulturdenkmal wird in ca. 1,1 km Entfernung in nördlicher Richtung bei Wallstawe ausgewiesen „Obertägig sichtbare Struktur eines Bodendenkmals: Burg Knesebeck (Bowall)“.

Der nächstliegende, ausgewiesene Denkmalbereich befindet sich in Tylsen „Dorfstraße Tylsen“ in ca. 3,2 km in nördlicher Richtung. Zudem ist die Innenstadt der Hansestadt Salzwedel als archäologisches Flächendenkmal ausgewiesen.

### **Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Zur Vermeidung bzw. Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Baufeldfreimachung bzw. Baubeginn auf dem Grünland in der Zeitspanne vom 15.8. bis 15.3. eines Jahres, alternativ Absuchen der Vorhabenfläche und deren Umfeld nach Nistplätzen der Avifauna durch fachkundige Personen.

- Einrichtung eines Amphibienschutzzaunes um die Baufelder zur Wanderungszeit der Amphibien (Mitte Februar bis Ende April).
- Schaffung gebäudenaher Versickerungsmöglichkeiten.
- Bau eines Erdwalls um die komplette BGA sowie Bau eines Erdwalls um die für die BGA umzunutzenden Gärrestläger zur Vermeidung von Kontamination von OWK im Havariefall.
- Einbau von kleinen Bullaugen (Sichtfenster) in den Behältern der zu lagernden Substrate oder Gärreste zur Überprüfung der Dichtheit.
- Weiternutzung bestehender Flächen für Zu- und Abfahrtswege.
- Verkleidung und Gasfolienhauben der Behälter in Grün- und Grautönen.
- Bodenverdichtungen während der Baumaßnahmen werden auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt.
- Baulich nicht beanspruchte Flächen werden von negativen Einwirkungen wie Schadstoffkontamination, Erosion und Verdichtungen geschützt.
- Zwischenlagerung des anfallenden Oberbodens vor Ort zum Wiedereinbau.
- Nach den Baumaßnahmen werden die nicht mehr beanspruchten Flächen/Böden durch Rekultivierung wiederhergestellt.
- Unterbringung des BHKW's in einen schallsolierten Container. Die Zu- und Abluftöffnungen werden mit Schallschutzhauben versehen.

### **Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG**

#### Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Zusammenfassend wird festgestellt, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen zu erwarten sind.

#### Geruchsimmissionen:

Im Zuge der Berechnung der Gesamtbelastung der Geruchsstundenhäufigkeiten ist zu beachten, dass sich die Tierplatzkapazitäten der bestehenden Milchviehanlage nicht ändern, sodass sich auch die Geruchsemissionen der Vorbelastung nicht ändern.

Die relevanten Immissionsorte liegen nördlich in Wallstawe und sind als Dorfgebiet eingestuft sowie nordöstlich in einer Splittersiedlung, die als Außenbereich eingestuft wurde.

Im Zuge der Ausbreitungsberechnung von Gerüchen sind gem. TA Luft, Anhang 7, Nr. 3.1, 15 % der wahrnehmbaren Jahresstunden bei einer Geruchseinheit durch die Gesamtbelastung in einem Dorfgebiet nicht zu überschreiten. Für Siedlungen oder einzelne Häuser im Außenbereich gelten bei entsprechender Vorbelastung 25 % als tolerierbar. Im Ergebnis der zu untersuchenden Geruchsimmissionen werden die Richtwerte für den Immissionsort in Wallstawe von 15 % der Jahresstunden für die Geruchswahrnehmungshäufigkeit z. T. deutlich unterschritten. Im Bereich der Splittersiedlungen liegen die Geruchsstunden im Bereich von 17-18 % und unterschreiten somit den Richtwert von 20 % (max. 25 %).

Mit der geplanten Biogasanlage i. V. m. der bestehenden Milchviehanlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Geruchsimmissionen zu erwarten.

#### Geräuschimmissionen:

Aus dem Schallimmissionsgutachten zum Neubau einer Biogasanlage geht hervor, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten in Wallstawe sowie in der Splittersiedlung im Tages- und Nachtzeitraum gem. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) z. T. deutlich unterschritten werden. Die benachbarte Milchviehanlage war dabei als Vorbelastung nicht zu berücksichtigen, da gem. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm die Zusatzbelastung den Immissionsrichtwert um mehr als 6 dB(A) unterschreitet und somit im irrelevanten Bereich liegt. Auch die Untersuchung der kurzzeitigen Geräuschspitzen ergab keine Überschreitungen der Richtwerte tags und nachts.

Im Ergebnis der zu beurteilenden Geräuschemissionen durch die geplante Errichtung der Biogasanlage ist festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Geräusche nicht zu erwarten sind.

#### Abfälle:

Als Abfälle fallen beim Betrieb der Biogasanlage Altöl, Kühlflüssigkeit, Ölfilter, Putzlappen, Gebinde Motorenöl, Gebinde Kühlflüssigkeit und Aktivkohle an, welche durch Fachbetriebe der stofflichen Wiederverwertung oder der ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zugeführt werden.

Der anfallende Gärrest im Zuge der Vergärungsprozesse in den Behältern ist kein Abfall im Sinne von § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), sondern Wirtschaftsdünger nach § 2 Nr. 2 Düngegesetz (DüngG), der im Rahmen der Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen wiederverwendet wird. Die Lagerkapazität der Anlage für die Zwischenlagerung von Abfällen entspricht dem Stand der Technik und ist ausreichend dimensioniert, um eine Lagerung für 9 Monate sicherzustellen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Abfälle sind insgesamt nicht zu erwarten.

#### Störfall:

Das Betriebsgelände bildet nach Anhang I der 12. BImSchV (Störfall-VO) einen Betriebsbereich der unteren Klasse. Das Störfallkonzept wird vor der Inbetriebnahme der Anlage erstellt und der Behörde zusammen mit der Inbetriebnahmeanzeige zugestellt.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Insgesamt sind die anlagenbedingten Auswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Es werden keine naturschutzfachlich hochwertigen Flächen überbaut, da sich die Eingriffsfläche ausschließlich um Intensivgrünland frischer Standorte (Code: GMA gem. Bewertungsmodell Biototypen i. d. Eingriffsregelung Sachsen-Anhalt) handelt. Intensivgrünland zeichnet sich durch intensive Bewirtschaftung (regelmäßige Mahd, Düngung) sowie einer generellen Artenarmut sowohl bei Tieren als auch bei Pflanzen aus.

Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Salzwedel-Diesdorf“. Gemäß der Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel über das Landschaftsschutzgebiet "Salzwedel-Diesdorf" vom 21.04.2005 sind unter § 4 folgende Handlungen verboten:

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 32 Abs. 2 NatSchG LSA alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Das sind alle Handlungen, die

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes schädigen,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter beeinträchtigen,
3. die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes beeinträchtigen oder
4. der besonderen Bedeutung dieses Gebietes für die Erholung nicht ausreichend Rechnung tragen.

Das Baugelände der neu zu errichtenden Biogasanlage liegt an den angrenzenden Flächen des bestehenden Milchviehbetriebes an. Gemäß der den Antragsunterlagen beigelegten „Potenzialabschätzung zum Neubau einer Biogasanlage zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes“ in Wallstawe (Stand 2.2.2022) wird unter Punkt 6 auf die Datensätze des Landesamtes für Umwelt Sachsen-Anhalt (LAU) zur selektiven Biotopkartierung und dem Datensatz Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL hingewiesen. Innerhalb des Untersuchungsraums von 500 m um den geplanten Standort der BGA befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope sowie FFH-Lebensraumtypen. Eine besondere Bedeutung der Fläche für den Arten- und Biotopschutz ist somit nicht erkennbar. Es kann demnach geschlossen werden, auch unter Bezugnahme der hier beschriebenen Prüfergebnisse der anderen Schutzgüter gem. UVPG sowie in Verbindung wechselseitiger Beeinflussungen, dass gegen die unter § 4 Abs. 1 Nr. 1-4 der o. g. Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet "Salzwedel-Diesdorf" verbotenen Handlungen nicht verstoßen wird.

Der Vorhabenstandort liegt nicht direkt in einem Natura 2000-Schutzgebiet (FFH- oder SPA-Gebiet). Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE 3132-302 „Beeke-Dumme-Niederung“ befindet sich westlich und weiter nordwestlich verlaufend vom Vorhabenstandort in ca. 1,8 km Entfernung und ist ausschließlich ein linienhaftes FFH-Gebiet (teilweise naturnahes Tiefland-Fließgewässer).

Laut Steckbrief des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) 2021 sind die dort vorkommenden drei Lebensraumtypen (LRT) 3260, 6430 und 91Eo hauptsächlich gefährdet durch:

- den Fließgewässerausbau und somit durch Veränderungen der Überflutungsdynamik (zeitlich und Wassermengen, z. B. Staustufenbau),
- Uferverbau und -befestigungen,
- Sohlverbau,
- Nährstoff- und Schadstoffeinträge,
- Wasserentnahmen,
- Erwärmung der Gewässer,
- Schifffahrt, fischereiliche Nutzungen und intensive Freizeitnutzungen,
- Sand- und Kiesabbau,
- Aufforstung mit Fremdbaumarten (v. a. Hybridpappeln),
- Absinken des Grundwasserstands,
- Verbuschung sowie durch intensive Mahd oder Beweidung.

Das nächstgelegene flächenhafte FFH-Gebiet DE 3232 303 „Waldgebiet Ferchau bei Salzwedel“ befindet sich ca. 2,5 km östlich des Vorhabenstandortes. Dort sind Lebensraumtypen, wie 9110 - Hainsimsen-Buchenwald, 9130 - Waldmeister-Buchenwald oder 9190 - Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen anzutreffen, die empfindlich auf zusätzliche Stickstoff- oder Ammoniaketräge reagieren können.

Das nächste SPA-Gebiet DE 3132-401 „Landgraben-Dumme-Niederung“ liegt in einem ausreichend großen Abstand von > 8 km vom Anlagenstandort entfernt.

Im Ergebnis der zu untersuchenden Stickstoffdepositionen sowie der potentiellen Belastung durch Säureeinträge war festzustellen, dass die Zusatzbelastung an Stickstoffdepositionen den Grenzwert von  $0,3 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$  sowie den Grenzwert von  $0,04 \text{ keq Säureäquivalent ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$  gem. Anhang 8 der TA Luft in den Bereichen der FFH-Gebiete nicht überschreiten. Ferner wird im Bereich des südlich des Anlagenstandortes gelegenen Waldbestandes der Grenzwert der Stickstoffdeposition für Ammoniak und Stickoxiden in Höhe von  $5 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$  gem. Anhang 9, TA Luft nicht überschritten. Insofern sind durch die BGA keine, den Erhaltungszielen der umliegenden FFH-Gebiete oder den Schutzzielen von Waldbeständen, entgegenstehenden, erheblichen Beeinträchtigungen zu befürchten.

In der vom Vorhabenträger eingereichten „Potenzialabschätzung zum Neubau einer Biogasanlage zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes“ in Wallstawe geht hervor, dass in einem Untersuchungsraum von 500 m um die BGA die Artengruppen Amphibien und Offenlandbrüter der Avifauna potentiell betroffen wären, d. h. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände während der Bauphase ohne zusätzliche Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen nicht in Gänze auszuschließen sind. Infolgedessen wurden die gelisteten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz:

- Baufeldfreimachung bzw. Baubeginn auf dem Grünland in der Zeitspanne vom 15.8. bis 15.3. eines Jahres, alternativ Absuchen der Vorhabenfläche und deren Umfeld nach Nistplätzen der Avifauna durch fachkundige Personen.
- Einrichtung eines Amphibienschutzzaunes um die Baufelder zur Wanderungszeit der Amphibien (Mitte Februar bis Ende April).

erarbeitet.

Unter Voraussetzung der Einhaltung dieser Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der potentiell vorkommenden Artengruppen Amphibien und Offenlandbrüter der Avifauna vermieden werden.

Dennoch ist im Zuge dieser potentiell vorkommenden Artengruppen im Untersuchungsraum zu sagen, dass bei potentieller Betroffenheit genügend geeignete Ersatz- bzw.

Ausweichlebensräume im weiteren Umfeld des Vorhabenstandortes zur Verfügung stünden. Es kann ferner insgesamt von einem Gewöhnungs- und generellem Meidungseffekt durch den bestehenden Anlagenkomplex der Milchviehanlage für die potentiell vorkommenden Arten ausgegangen werden.

Verstöße gegen Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben können ausgeschlossen werden.

#### Schutzgut Wasser

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Zwischen dem Anlagenstandort der BGA und der bestehenden Milchviehanlage verläuft der Oberflächenwasserkörper (OWK) „Tychaer Graben“. Weitere OWK im näheren Umfeld sind der „Nachtwiedegraben Gieseritz“ ca. 480 m in westlicher Richtung vom Vorhabenstandort gelegen sowie die „Alte Beeke“, welches auch als FFH-Gebiet DE 3132-302 „Beeke-Dumme-Niederung“ ausgewiesen wurde und sich westlich und weiter nordwestlich verlaufend vom Vorhabenstandort in ca. 1,8 km Entfernung befindet.

Zum Schutz vor Kontaminationen im Havariefall ist die komplette Umwallung der BGA sowie der zwei umzuwiddenden Behälter zu Gärrestlagern im Bereich der benachbarten Tierhaltungsanlage geplant.

In potentiellen Havariefällen wird der ausgelaufene Gärrest unverzüglich entfernt (spätestens jedoch innerhalb der ersten 72 - 96 Stunden nach der Havarie). Eine schädliche Wirkung für das Grundwasser ist in relevanter Größenordnung aus diesem Prozess nicht zu erwarten. Geringe Eindringtiefen < 0,3 m innerhalb der belebten Bodenzone betreffen demnach nicht direkt den Grundwasserkörper (GWK) am Anlagenstandort. Nach der Beräumung wird jedoch die Eindringtiefe des Gärrestes bei potentiellen Havarien durch Handschachtungen überprüft.

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder Hochwasserrisikogebiete sind im direkten Umfeld des Vorhabenstandortes nicht registriert. Die nächstliegenden Gebiete dieser Art liegen nicht mehr im Einwirkungsbereich der BGA.

Bezüglich der Grundwassersituation am Vorhabenstandort sind hinsichtlich der Grundwasserneubildungsraten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser kann direkt versickern. Der Kombibehälter und der Fermenter werden oberirdisch gebaut. Zur Sicherheit und Vermeidung von Havarien werden kleine Bullaugen (Sichtfenster) in den Behältern zur Überprüfung der Dichtheit verbaut.

Im Anlagenbetrieb der BGA fallen Stoffe wie Frisch- und Altöl, Kühlmittel sowie Gülle, Gärrest, Sickersäfte und Abschlammwässer an. Alle Anlagenkomponenten, in denen diese Stoffe gelagert werden, müssen den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) entsprechen. Dies wird behördlich beauftragt und in regelmäßigen Kontrollen überprüft. Zusätzlich werden die substanzführenden Komponenten i. d. R. einmal jährlich einer Sichtkontrolle unterzogen. Die unterirdischen Rohrleitungen zur Befüllung und Entleerung der Behälter der BGA sind zudem mit einem Leckageerkennungssystem ausgestattet.

Gefährdungen der Oberflächengewässer und des Grundwasserkörpers können unter Voraussetzung der vorgenannten Sicherheitsmaßnahmen vermieden werden.

#### Schutzgut Boden und Fläche

Insgesamt sind die anlagenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche aufgrund der vorgenannten Sachargumente als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Es werden keine naturschutzfachlich hochwertigen Flächen überbaut, da es sich bei der Eingriffsfläche ausschließlich um Intensivgrünland frischer Standorte (Code: GMA gem. Bewertungsmodell Biotoptypen i. d. Eingriffsregelung Sachsen-Anhalt) handelt.

Es kommt insgesamt zu dauerhaften Bodenfunktionsverlusten von 2.195 m<sup>2</sup> (zzgl. 1.086 m<sup>2</sup> Schotterflächen, wobei dort noch Bodenfunktionen möglich sind). Die Bodenfunktionen werden jedoch durch Schaffung von Grünland wiederhergestellt. Insgesamt liegt der Flächenverbrauch somit in einem vertretbaren Rahmen.

Der Schutz der umliegenden Böden und Flächen wird zudem durch eine komplette Umwallung der BGA sowie durch die westliche und südliche Teilumwallung der zwei umzuwidmenden Behälter zur Lagerung des Gärrestes der BGA sichergestellt. Im Havariefall wären demnach nur die innerhalb der Umwallung liegenden Böden einer höheren Nährstoffzufuhr ausgesetzt. Da dies, wenn überhaupt, nur im Einzelfall temporär auftreten könnte und zudem die auslaufenden Gärreste unverzüglich zu entfernen sind, wären auch in solchen Fällen keine dauerhaften Schädigungen bzw. erhebliche Beeinträchtigungen der Böden zu befürchten. Die freilaufenden Substrate sind weitgehend biologisch abbaubar, sodass der Humusgehalt des Bodens sich innerhalb des Walls wie schon erwähnt zeitlich begrenzt erhöhen, jedoch keine dauerhaften Schäden verursachen wird.

#### Schutzgut Luft und Klima

Es sind durch die Biogasanlage keine für die Schutzgüter Klima und Luft relevanten Schadstoffemissionen, Luftverunreinigungen oder klimaverändernden Effekte zu erwarten, die erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter auslösen könnten.

Gemäß den Ausführungen zu den Schutzgütern Mensch sowie Tiere und Pflanzen werden die zulässigen Richtwerte zur Beurteilung von Gerüchen, Ammoniakkonzentrationen sowie Stickstoffdepositionen eingehalten bzw. unterschritten.

Zur Vermeidung von Ammoniakemissionen ist im BHKW ein Katalysator zur Abgasreinigung vorgesehen. Zudem bildet sich im Gärrestlager eine Schwimmschicht, die ebenfalls zur deutlichen Reduzierung der Ammoniakemissionen führt.

Geruchsemissionen auf dem geplanten Anlagengelände entstehen durch den Feststoffdosierer mit Mist, an der Gärrestseparation, in eingeschränkter Weise am Abgaskamin sowie durch einzelne diffuse Quellen (z. B. durch Radladerfahrten von der Siloplatte/Festmistplatte zum Dosierer). Durch die gasdichte Abdeckung der gasführenden Anlagenteile der BGA sind keine zusätzlichen Geruchsemissionsquellen vorhanden.

Insgesamt sind die anlagenbedingten Auswirkungen für das Schutzgut Luft und Klima als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

#### Schutzgut Landschaft

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

Das Landschaftsbild am unmittelbaren Vorhabenstandort ist geprägt durch landwirtschaftliche Gebäude/Ställe der bestehenden Milchviehanlage und intensiv genutzten Ackerflächen, die vereinzelt durch größere Baum-/Strauch-Heckenstrukturen unterbrochen werden. Südlich in etwa 600 m befindet sich ein forstwirtschaftlich genutztes, kleinteiliges Waldgebiet.

Die Biogasanlage soll im südwestlichen Bereich der Milchviehanlage in direkter Nachbarschaft errichtet werden. Dadurch entsteht kein Alleinstellungsmerkmal und die Anlage fügt sich in das Gesamtbild einer landwirtschaftlichen Anlage ein.

Aus östlicher Blickrichtung werden die geplanten Gebäude der BGA nicht sichtbar sein, da sie von den vorhandenen Stallanlagen der Milchviehanlage verdeckt werden. Aus nördlicher, südlicher und westlicher Blickrichtung indes schon. Zur verbesserten Integration in das Landschaftsbild werden die Materialien der Verkleidung und der Gasfolienhaube in Grün- und Grautönen baulich ausgeführt. Ferner wird die BGA aus Havarieschutzgründen komplett umwallt, sodass ein räumlicher Abschluss im Landschaftsbild erreicht bzw. verstärkt werden kann. Zudem soll der Wall wieder den Zustand des Eingriffsbiotops (Intensivgrünland

frischer Standort – GMA) erreichen, sodass auch hier der optische Eingriff durch Begrünung reduziert werden kann.

Die geplanten baulichen Elemente der Biogasanlage fügen sich insgesamt in das Gesamtensemble der vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäude der bestehenden landwirtschaftlichen Anlagen ein, sodass wie oben schon beschrieben kein Alleinstellungsmerkmal inmitten der Landschaft entsteht.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eines ohnehin schon sehr ländlich geprägten Raums mit bestehenden Tierhaltungsanlagen/Biogasanlagen sind daher auszuschließen.

#### Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind in unmittelbarer Umgebung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Am Vorhabenstandort sowie im unmittelbaren Umfeld sind keine nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt definierten Bodendenkmäler, Denkmalbereiche, Flächendenkmale oder Baudenkmäler registriert. Beeinträchtigungen der nächstliegenden Baudenkmäler in den umliegenden Ortschaften Wallstawe oder Gieseritz können aufgrund der Abstände, der archäologischen Kulturdenkmale „Obertägig sichtbare Struktur eines Bodendenkmals: eingepflügter Burgwall Niebitzburg (Burg Werl)“ in ca. 2,3 km nordwestlicher Richtung sowie „Obertägig sichtbare Struktur eines Bodendenkmals: Burg Knesebeck (Bowall)“ in ca. 1,1 km nördlicher Richtung bei Wallstawe, dem nächstliegenden Denkmalbereich in Tylsen „Dorfstraße Tylsen“ in ca. 3,2 km in nördlicher Richtung sowie dem archäologischen Flächendenkmal der Innenstadt der Hansestadt Salzwedel, ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Bauarbeiten sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Sonstige Sachgüter, neben den genannten Baudenkmälern, die im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenstandortes ein gewisses Alleinstellungsmerkmal besitzen und mit der natürlichen Umwelt in einem engen Zusammenhang stehen, sind nicht vorhanden.

#### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zusammenfassend wird festgestellt, dass mit der geplanten Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

Die relevanten wechselwirkenden Effekte wurden bereits bei den Betrachtungen der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, womit keine weitere vertiefende Betrachtung erforderlich ist. Mögliche Wechselwirkungen innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter und Verkopplung der jeweiligen Umweltwirkungen ergaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut die mit Umsetzung des Vorhabens einhergehen.

#### **Bekanntgabe Ergebnis UVP-Vorprüfung**

Diese Feststellung und die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde gem. § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die negative UVP-Vorprüfung wurde am 22.11.2023 in das UVP-Portal eingestellt und ersetzt somit die UVP-Vorprüfung vom 08.04.2022.

Des Weiteren erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes mit der Ausgabe 15.12.2023 und der öffentlichen Bekanntgabe am Ort Wallstawe (Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf) auf ortsübliche Weise.

## 2.2 Ausgangszustandsbericht

Die Erforderlichkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) für das beantragte Vorhaben besteht nicht.

Bei der Biogasanlage handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 des Anhangs I der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie).

Für eine Anlage nach Nr. 8.6.3.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV besteht die Notwendigkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts, sofern relevante gefährliche Stoffe oder Gemische (gemäß Artikel 3 der CLP-Verordnung i. S. des § 3 Abs. 9 BImSchG) in relevanten Mengen verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Der Bericht über den Ausgangszustand soll den Verschmutzungsgrad des Bodens und des Grundwassers dokumentieren und festhalten. Es soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

In der Anlage werden relevant gefährliche Stoffe (z.B. Frisch- und Altöle oder Eisen-II-chlorid-Lösung) gehandhabt und gelagert, deren Mengenschwellen nach der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Teilen überschritten werden.

Gemäß § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG besteht die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers dann nicht, „wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann“. Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist für die betreffenden Flächen des Anlagengrundstücks kein AZB zu erstellen. (LABO, Arbeitshilfe zum AZB)

Die eingereichten Unterlagen zur geplanten Anlage wurden auf die Möglichkeit einer Boden- und Gewässerverschmutzung geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Gewässer- und Bodenschutzbehörde wird festgestellt, dass mit der Umsetzung des Vorhabens die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingehalten und die technischen Regeln (z. B. Herstellung und Verbindung von Anlagenelementen) befolgt werden. Unter Berücksichtigung getroffener Sicherheitsvorkehrungen und der technischen Abnahme der Anlage (u.a. Überprüfung der Dichtheit der Behälter und Verbindungsleitung) kann eine nachteilige Entwicklung des Bodens und die Verschmutzung des Grundwassers durch die Anlage ausgeschlossen werden.

## 2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Verfahren wurde gemäß § 10 BImSchG als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.12.2023 in der ortsüblichen Tageszeitung Volksstimme und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes (Ausgabe 12/23).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 22.12.2023 bis einschließlich 22.01.2024 in der ortsnahen Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf sowie im Landesverwaltungsamt Halle aus.

Da gegen das Vorhaben bis einschließlich 22.02.2024 keine Einwendungen erhoben wurden, konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 21.03.2024 vorgesehene

Erörterungstermin entfallen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgt am 15.03.2024 in der Volksstimme und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes. (Ausgabe 3/24).

### 3. **Entscheidung über den Antrag gemäß § 4 BImSchG**

Die Genehmigung ist zu erteilen, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. mit § 1 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und § 36 VwVfG auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. mit § 4 BImSchG erfüllt sind.

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb umfasst die in Abschnitt I aufgeführten Betriebseinheiten.

#### Abschnitt I Nr. 1 (Eingeschlossene Entscheidungen)

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind es:

- die Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
- die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DenkmSchG) LSA
- die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

#### Abschnitt I Nr. 2 (veterinärrechtliche Zulassung)

Die Biogasanlage bedarf der Zulassung nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe g) i.V.m. Artikel 44 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1069/2009.

Nach Artikel 44 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1069/2009 kann die Zulassung nur erfolgen, wenn zuvor eine Besichtigung der Anlage durch die zuständige Veterinärbehörde ergeben hat, dass die einschlägigen Vorschriften nach Artikel 27 der VO (EG) Nr. 1069/2009 erfüllt werden. Das bedeutet, die erforderliche Zulassung der Biogasanlage nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe g) i.V.m. Artikel 44 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1069/2009 wird erst nach deren Fertigstellung und vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen können und kann auf der Grundlage von § 13 BImSchG von der Genehmigung nach § 4 BImSchG nicht konzentriert werden (Abschnitt I Nr. 7)

#### Abschnitt I Nr. 3 (Antrag auf Abweichung nach BauO LSA)

Für die Unterschreitung der Abstände der Gebäude/Bauteile untereinander hat die Antragstellerin auf der Grundlage von § 66 Abs. 1 BauO LSA eine Abweichung beantragt. Der Abweichung von § 6 Abs. 1 BauO LSA ist stattzugeben. Es wird auf Abschnitt IV Nr. 4.3 verwiesen.

#### Abschnitt I Nr. 4 (Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach AwSV)

Der Durchlässigkeitsbeiwert der Umwallung und der Abstand der Umwallung zum Gewässer werden nicht eingehalten, sodass eine Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV beantragt wurde. Die Ausnahmegenehmigung für die Errichtung der Umwallung der Biogasanlage wird erteilt.

Gem. § 16 Abs. 3 AwSV kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen dieses Kapitels zulassen, wenn die Anforderungen des § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes dennoch erfüllt werden.

Als Ausgleich ist der unteren Wasserbehörde ein detaillierter Alarm- und Maßnahmeplan zur Gewährleistung der Herabsetzung der Beanspruchungsdauer der Umwallung vorzulegen, welcher zuvor vom Sachverständigen geprüft und mängelfrei abgenommen wurde. (siehe aufschiebende Bestimmung Abschnitt I Nr. 5.2)

So soll sichergestellt werden, dass das Vorhaben die Anforderungen nach § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes dennoch erfüllt.

#### Abschnitt I Nr. 5.1 (Sicherungsleistung)

Die aufschiebende Bedingung basiert auf § 71 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BauO LSA. Danach hat die zuständige Bauaufsichtsbehörde bei Anlagen, die ausschließlich einem Zweck dienen und bei denen üblicherweise anzunehmen ist, dass wirtschaftliche Interessen an einer Folgenutzung der zu genehmigenden Anlage nicht bestehen, die Erteilung der Baugenehmigung von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Rückbaukosten der Anlagen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert wird. Vorliegend kommt bei der beantragten baulichen Anlage eine Folgenutzung nicht in Betracht. Die Bauaufsichtsbehörde ist zur Erhebung der Sicherheitsleistung verpflichtet.

Mit der Bedingung unter Abschnitt I Nr. 5.1 werden die Anforderungen des § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB erfüllt. Danach ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung vorgegeben, dass die Baugenehmigungsbehörde durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung zum Rückbau nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung des Vorhabens und der Beseitigung von Bodenversiegelungen sicherstellen soll.

Ziel der Vorschrift ist es, insbesondere der Beeinträchtigung der Landschaft durch nicht mehr in Nutzung befindliche Anlagen entgegenzuwirken.

Vorliegend ist die Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft/Bareinzahlung das geeignete Mittel für den Fall, dass der zum Rückbau Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nachkommt und die finanziellen Mittel für die dann notwendige Ersatzvornahme bereitstehen.

Die Bedingung unter Abschnitt I Nr. 5.1 wird als geeignet, erforderlich und angemessen erachtet, um den Rückbau der Anlage nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zu gewährleisten.

#### Abschnitt I Nr. 5.2 (zu ergänzende Unterlagen)

Die Biogasanlage ist eine Anlage nach § 62 Abs. 1 S. 1 WHG und in § 2 Abs. 14 AwSV definiert. Gem. § 62 Abs. 1 S. 1 WHG müssen die Anlagenteile der Biogasanlage so beschaffen, eingebaut und betrieben werden, dass die Verunreinigung von Gewässern nicht zu besorgen ist. Entsprechend § 62 Abs. 2 hat die Errichtung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zu erfolgen, welche durch § 15 AwSV bestimmt werden.

Mit der Aufnahme der aufschiebenden Bedingung im Abschnitt I Punkt 5.2 wird die Einhaltung der zuvor genannten wasserrechtlichen Anforderungen gewährleistet.

Der mängelfrei abgeschlossene Prüfbericht des Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV sowie weitere relevante Unterlagen wie Havarieplan liegen noch nicht vor. Die Antragstellerin hat diese ergänzenden Unterlagen an die Untere Wasserbehörde nachzureichen.

#### Abschnitt I Nr. 6 (Auflagenvorbehalt)

Gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG kann die Genehmigung mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, sofern hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage zu einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden sollen.

#### Abschnitt I Nr. 7 (Nebenbestimmungen)

Der Bescheid ist an die Nebenbestimmungen in Abschnitt III gebunden. Die Nebenbestimmungen sind nach Sach- bzw. Fachgebieten entsprechend der nach § 11 der 9 BImSchV

zu beteiligten Fachbehörden aufgeführt, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird.

#### Befristung, Abschnitt I Nr. 8

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der geänderten Anlage, um sicher zu stellen, dass die geänderte Anlage bei ihrer geplanten Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

#### Kostenentscheidung, Abschnitt I Nr. 9

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Fa. GbR Wallstawe hat mit ihrem Antrag vom 21.12.2021 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

## **4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

### **4.1 Allgemeines**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die geplante Biogasanlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung des BImSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie können u. a. die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sicherzustellen.

Für eine sachgerechte Bewertung von bei der Überwachung festgestellten Anlagenzuständen, die einem genehmigungskonformen Betrieb der Anlage entgegenstehen, ist das Anfertigen von Fotos ein geeignetes Mittel zur Dokumentation eines nicht genehmigungskonformen Zustandes der Anlage. Gleiches trifft auf die Überwachung von in der Genehmigung auf der Grundlage fachgesetzlicher Regelungen festgesetzten Anforderungen zu (NB III Nr. 1.4).

### **4.2 Planungsrecht**

Die geplante Biogasanlage ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB am beantragten Standort planungsrechtlich zulässig.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es der energetischen Nutzung von Biomasse mit Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz dient. Darüber hinaus muss die Anlage folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb.
- b) Die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4 (§ 35 Abs. 1 BauGB), soweit letzterer Tierhaltung betreibt.
- c) Es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und

- d) die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,0 Megawatt.

Die Voraussetzungen sind gegeben.

Im Rahmen der Anhörung bestehen seitens der Gemeinde Wallstawe keine Einwände gegen das beantragte Vorhaben. Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schreiben vom 22.06.2023 erteilt.

#### 4.3 Bauordnungsrecht und Brandschutz

Die Errichtung und der Betrieb der Biogasanlage ist unter Einhaltung der Nebenbestimmungen im Abschnitt III Nr. 2 bauordnungsrechtlich zulässig.

Gemäß § 3 BauO LSA sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen.

Die unter Abschnitt III Nr. 2 aufgeführten Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass die Anforderungen an Anlagen auf der Grundlage der BauO LSA erfüllt werden und gewährleisten, dass die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

##### Standsicherheit

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich nach § 2 Abs. 4 BauO LSA um eine Biogasanlage mit baulichen Anlagen (Behälter) und Gebäuden der Gebäudeklasse 2. Gemäß der nach § 65 Abs. 3 BauO LSA vorgelegten Kriterienkataloge ist die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich.

Soweit Standsicherheitsnachweise nicht von der Bauaufsichtsbehörde zu prüfen sind, müssen die Nachweise vom jeweiligen Fachplaner und Entwurfsverfasser unterschrieben sein und spätestens mit der Baubeginnanzeige nach § 71 Abs. 8 BauO LSA der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

Durch die Nebenbestimmung 2.1 soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen des § 65 Abs. 1 der BauO LSA eingehalten und die Einreichung der bautechnischen Nachweise zu den aufgeführten Nebenanlagen und Anlagenteilen rechtzeitig erfolgt.

##### Brandschutz

Nach § 14 Abs. 1 BauO LSA sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die Herstellung der Feuerweherschließung, Zuwegungen, Aufstell- und Bewegungsflächen dient der schnellen Erreichbarkeit des Brandherdes und für wirksame Löscharbeiten. Feuerwehrpläne dienen der raschen Orientierung und Beurteilung der Lage durch die Feuerwehr.

Der Brandschutz ist eine Grundanforderung der Gefahrenabwehr. Die Nebenbestimmungen III unter Nr. 2.2 bis 2.7 sollen die Einhaltung der baulichen Brandschutzbestimmungen sicherstellen, um Bränden vorzubeugen und im Falle eines Brandereignisses Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen effizient durchführen zu können.

Die dazu aufgeführten Auflagen sind geeignet und erforderlich, um eine Gefährdung besonders hoher Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, Sachwerte) auszuschließen.

#### Beantragte Abweichungen nach § 66 Abs. 1 BauO LSA

Der Antrag auf Abweichung wurde zugelassen. Die Entscheidung wird wie folgt begründet: Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen der BauO LSA und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1 BauO LSA, vereinbar sind.

Vorliegend werden trotz der Überdeckung der Abstandsflächen die Anforderungen an den Brandschutz gewahrt. Eine Beeinträchtigung hinsichtlich der Belichtung, Belüftung und der Besonnung ist aufgrund der Nutzung als Technikgebäude und BHKW-Container nicht zu erwarten. Zudem sind kurze Förderwege zwingend erforderlich, so dass die Abstandsfläche technologisch bedingt nicht eingehalten werden kann. Gemäß Brandschutzkonzept erfolgt die Ausführung des Technikgebäudes in feuerbeständiger Bauweise, so dass Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes nicht bestehen. Nachbarliche Interessen sind von der Zulassung der Abweichung nicht betroffen, da es sich um eine Überdeckung der Abstandsflächen auf eigenem Grundstück handelte.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange sind gewährleistet. Die Anforderungen des § 3 Satz 1 BauO LSA, wonach die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden dürfen, sind erfüllt. Die Zulassung der Abweichung ist unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1 BauO LSA, vereinbar.

#### 4.4 **Denkmalschutz**

Der Errichtung und dem beantragten Betrieb wird unter Einhaltung und Umsetzung der Nebenbestimmungen III Nr. 3.1 bis 3.4 aus denkmalschutzrechtlicher Sicht zugestimmt.

Die Erteilung der Nebenbestimmungen erfolgt auf der Grundlage des § 71 Abs. 3 BauO LSA. Nach dieser Vorschrift kann die Baugenehmigung, die vorliegend die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA einschließt, unter Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet erteilt werden.

Nach § 14 Abs. 1 Ziff. 3 DenkmSchG LSA bedarf einer Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde, wer ein Kulturdenkmal durch Errichtung, Wegnahme oder Hinzufügung von Anlagen in seiner Umgebung im Bestand und Erscheinungsbild verändern, beeinträchtigen oder zerstören will.

Nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA bedürfen Erd- und Bauarbeiten, bei denen begründete Anhaltspunkte bestehen, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

In der Umgebung des Vorhabens sind zahlreiche archäologische Bodendenkmale bekannt. Zudem befindet sich das Vorhaben in der Flur „Wendische Kirchhöfe“, was darauf hindeutet, dass sich hier ein mittelalterlicher oder slawischer Friedhof befand.

Daher und auch aufgrund der topographischen Situation bestehen begründete Anhaltspunkte, dass auch im projektierten Areal archäologische Befunde vorhanden sind. Zahlreiche Beobachtungen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass aus Begehungen, Luftbildbefunden etc. noch nicht alle archäologischen Denkmale bekannt sind, vielmehr kommen diese oft erst bei Tiefbaumaßnahmen zum Vorschein.

Aus diesem Grund und vor allem um Verzögerungen und Baubehinderungen im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, soll eine baubegleitende archäologische Dokumentation erfolgen. (NB Nr. 3.1 – 3.2)

Gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA kann die Dokumentation sämtlicher Veränderungen an Kulturdenkmalen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren verlangt werden. Die Dokumentation tritt an die Stelle des ansonsten für den unveränderten Erhalt aufzubringenden Aufwandes für das Kulturdenkmal (Sekundärerhaltung).

Mit dem Bodeneingriff im Bereich der archäologischen Denkmale können diese Kulturdenkmale unwiederbringlich verloren gehen. Ein Eindruck vom Denkmalwert der Funde und Befunde kann nur durch die archäologische Dokumentation an die nachfolgende Generation weitergegeben werden. Die Genauigkeit der Dokumentation wurde entsprechend des Umfangs der Maßnahme und der Bedeutung der erwarteten Funde und Befunde festgelegt. Die Kosten für die Dokumentationen liegen im zumutbaren Rahmen und sind in Ansehung der Baukosten und des Denkmalwertes der zu erwartenden Funde und Befunde verhältnismäßig und angemessen. (NB Nr. 3.3 – 3.4)

Die erteilten Nebenbestimmungen III Nr. 3.1 - 3.4 sind somit geeignet, erforderlich und angemessen, die denkmalrechtlichen Belange im öffentlichen Interesse zu berücksichtigen.

#### 4.5 **gebietsbezogener Immissionsschutz**

##### Luftreinhaltung

Aus Sicht des gebietsbezogenen Immissionsschutzes sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb nicht zu erwarten.

Zur geplanten Biogasanlage wurden eine Geruchsimmisionsprognose und eine Immissionsprognose für Ammoniak und Stickstoff vorgelegt. Der Gutachter kommt darin zu dem Ergebnis, dass die durch die geplante Anlage verursachte Zusatzbelastung und die durch die bereits vorhandene Tierhaltung gegebene Vorbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb der Ortslage Wallstawe den Immissionswert aus Anhang 7 der TA Luft 2021 (Tabelle 22) unterschreiten.

Im Bereich der südöstlich vom Ortskern gelegenen Splittersiedlung (Molkereistraße 15 - 18) liegt die Gesamtbelastung aus Tierhaltung und geplanter Biogasanlage bereits im Ist-Zustand oberhalb des Immissionswertes von 0,15 (15 % Geruchswahrnehmungshäufigkeit) für Dorfgebiete. Durch die neu hinzutretende Biogasanlage erhöht sich dort die Geruchswahrnehmungshäufigkeit um ca. 1 %, was zu einer Gesamtbelastung von 16 bis 19 % führt. In der Ortslage Wallstawe ist der Immissionswert von 15 % auch mit der Biogasanlage weiterhin eingehalten (maximale Geruchshäufigkeit: 13 bis 14 %).

Im Gutachten wird argumentiert, dass für eine Splittersiedlung im Übergangsbereich zwischen Dorfgebiet und Außenbereich ein Immissionswert von 20 % der Jahresstunden zu tolerieren ist. Dieser Argumentation kann grundsätzlich gefolgt werden, da im Anhang 7 der TA Luft die Zumutbarkeitsgrenzen für Tierhaltungsgerüche für den Außenbereich mit 20 % (Regelfall) bzw. 25 % (begründete Ausnahme) definiert werden.

Unter dem Gesichtspunkt, dass am Standort bereits eine langjährige landwirtschaftliche Prägung durch die Rinderanlage vorherrscht und die Zusatzbelastung der geplanten Biogasanlage eindeutig dahinter zurücktritt, ist die Genehmigungsfähigkeit aus der Sicht der Geruchsimmisionssituation gegeben. Zudem liegt die Zusatzbelastung im Bereich der Irrelevanz.

Hinsichtlich der Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosystemen durch Einwirkung von Ammoniak gewährleistet ist, kommt man in dem Gutachten zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Anlage keine erheblichen Nachteile zu erwarten sind, da sich innerhalb des errechneten Mindestabstands

nach Anhang 1 TA Luft keine empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme befinden. Zudem überschreitet die Gesamtzusatzbelastung für die Stickstoffdeposition das Abschneidekriterium von 5 kg/(ha\*a) gemäß Anhang 9 der TA Luft außerhalb des Betriebsgeländes nicht. Die durch die geplante Anlage verursachte zusätzliche Stickstoffdeposition unterschreitet ebenfalls das Abschneidekriterium von 0,3 kg/(ha\*a) nach Anhang 8 TA Luft im nächstgelegenen FFH-Gebiet „Beeke – Dumme – Niederung“. Auch sind durch die zusätzlichen Säureeinträge keine erheblichen Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme zu erwarten.

Grundsätzlich ist die Ermittlung der Immissionskenngößen nachvollziehbar und sachgerecht. In Bezug auf die verwendeten standortbezogenen Winddaten der meteorologischen Station Gardelegen verweist der Gutachter auf eine qualifizierte Prüfung des Deutschen Wetterdienstes DWD, welche offensichtlich für die benachbarte Rinderanlage erarbeitet wurde. Insofern ist auch die verwendete meteorologische Datenbasis nicht zu beanstanden.

### Lärmschutz

Dem geplanten Vorhaben wird aus lärmschutzrechtlicher Sicht, unter Beachtung der im Abschnitt III Nummer 4 aufgeführten Nebenbestimmungen, zugestimmt.

Mit den Antragsunterlagen und der enthaltenen Schallimmissionsprognose (Gutachten 23.078 vom 29.03.2023) wurden die zu erwartenden anlagenbezogenen Geräuschimmissionen nördlich der Anlage an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen der Ortslage Wallstawe und der Siedlung Molkereistraße sowie an der schutzbedürftigen Bebauung des benachbarten Gewerbebetriebes dargestellt.

Gemäß TA Lärm Nr. 6.1 c betragen die durch die Gesamtbelastung einzuhaltenden Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten der Ortslage Wallstawe 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht. Für den benachbarten Gewerbebetrieb gilt ein Immissionsrichtwert von 65 dB(A) am Tag und in der Nacht, da eine Schlafnutzung ausgeschlossen werden kann.

In Auswertung der schalltechnischen Untersuchung ergibt sich, dass unter Berücksichtigung und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden.

Die in der Prognose ermittelten anlagenbezogenen Beurteilungspegel führen an allen betrachteten Immissionsorten zu einer Unterschreitung der jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte um mindestens 15 dB(A) am Tag und 9 dB(A) in der Nacht.

Relevante kurzzeitige Geräuschspitzen, verursacht durch Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände, welche die Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 30 dB(A) überschreiten, treten nicht auf. Nachts sind keine wesentlichen Einzelereignisse zu erwarten.

Die Zusatzbelastung der Anlage ist als nicht relevant gemäß TA-Lärm Pkt. 3.2.1. einzustufen und die Untersuchung der Vorbelastung und der Gesamtbelastung kann entfallen. Mögliche tieffrequente Geräusche innerhalb schutzbedürftiger Räume sind nicht zu erwarten.

Die Betrachtung der anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen nach Nummer 7.4. der TA Lärm in einem Abstand von bis zu 500 m ergab, dass bei einem anlagenbezogenen Verkehr in der Tageszeit, aufgrund des geringen durchschnittlichen jährlichen Verkehrsaufkommens eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV ausgeschlossen werden kann. Maßnahmen zur Minderung der Geräusche auf der öffentlichen Straße sind damit nicht zu veranlassen.

Mit den Nebenbestimmungen 4.1 bis 4.3 wird die Einhaltung des Standes der Technik und der Vorsorgegrundsatz gemäß Punkt 3.1 b der TA Lärm gewährleistet. Der Einbau von Schalldämpfern und die Vermeidung ton- / impulshaltiger und tieffrequenter Geräusche entsprechen dem Stand der Lärminderungstechnik. Die Forderung zur Umsetzung des

aktuellen Technikstandes, speziell auch der Lärminderungstechnik ergibt sich aus Punkt 2.5 der TA Lärm. Dieser schließt Maßnahmen an der Schallquelle als auch solche auf dem Ausbreitungsweg ein.

Da für die Nachtzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tag 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es durch die Nebenbestimmung II Nr. 4.4 erforderlich, den Lieferverkehr sowie die innerbetrieblichen Transporte grundsätzlich auf die Tageszeit zu beschränken.

#### 4.6 anlagenbezogener Immissionsschutz

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen III Nr. 5 umgesetzt werden, ergeben sich aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes und der Störfallvorsorge keine Bedenken gegen die geplante Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage.

Die genehmigungsbedürftige Anlage bildet mit einer maximalen Gaslagermenge an Biogas von 40.341 kg gemäß § 2 Nr. 1 Satz 1 der 12. BImSchV einen Betriebsbereich der unteren Störfallklasse.

Genehmigungsbedürftige Anlagen zur Erzeugung von Biogas sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wurden dafür Nebenbestimmungen festgesetzt, welche nachfolgend begründet werden.

Die Nebenbestimmungen III Nr. 5.1 und 5.2 basieren auf der TA Luft Nr. 5.4.1.15 und dienen der Einhaltung der antragsgemäß dargestellten hydraulischen Verweilzeit der eingesetzten Substrate.

Zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen wurden die Nebenbestimmungen Nr. 5.3 bis 5.11 festgesetzt, welche sich auf die TA Luft Nr. 5.4.8.6.3 i. V. m. 5.4.1.15 begründen. Alle Maßnahmen, die zur Sauberkeit der Anlage und des Anlagengrundstückes beitragen, wirken auch emissionsmindernd. Dazu gehören sowohl die Anlieferung, der Transport, die Umschlagprozesse, die Befüllung der Annahmehunker als auch das Trocken- und Sauberhalten des Anlagengeländes. Ebenso dienen die Festlegungen gemäß TA Luft Nr. 5.4.8.6.3 i. V. m. 5.4.1.15 dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG.

Des Weiteren enthält der Abschnitt III mit den Nrn. 5.12 bis 5.14 Nebenbestimmungen, um zu gewährleisten, dass die zuständige Immissionsschutzbehörde ihren Überwachungsaufgaben ordnungsgemäß nachkommen kann (§ 52 Abs. 1 BImSchG).

Die Nebenbestimmung III Nr. 5.15 wurde zur Überprüfung der Anforderungen der Nr. 5.2.4 und 5.2.5 der TA Luft festgelegt. Sie dienen der Einhaltung der Emissionen und somit dem Schutz der Umwelt.

Die BHKWe der Biogasanlage unterliegen mit einer Feuerwärmeleistung von 2,19 MW FML den Anforderungen der 44. BImSchV. Die Auflage bzgl. der Maßgaben zu den Emissionsbegrenzungen und Messungen unter Nr. 5.16 der Nebenbestimmungen III hat den Zweck der Umsetzung des § 52 BImSchG und schafft somit Voraussetzungen für die Anlagenüberwachung.

Die Festlegung der Nebenbestimmungen Nr. 5.17 bis 5.20 erfolgt auf Grundlage der TA Luft Nr. 5.3.1 und 5.3.2, welche die Anforderungen an die Planung, Durchführung und Auswertung der erstmaligen und wiederkehrenden Emissionsmessungen bestimmt, um die von der Anlage ausgehenden Emissionen in gleichbleibender Qualität überwachen, dokumentieren und beurteilen zu können.

Gem. TA Luft Nr. 5.3.2.1 sollen die Emissionen aller luftverunreinigenden Stoffe bzw. Stoffgruppen, für die im Genehmigungsbescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, messtechnisch überwacht werden. Deshalb wurde für die Emissionsquelle der regenerativen Nachverbrennung (RNV) die Durchführung von Einzelmessungen auferlegt. Da die Emissionsbegrenzung konzentrationsbezogen erfolgt, wurde die Frist zur Durchführung der wiederkehrenden Messung auf 3 Jahre festgelegt.

Die Festlegung zur Einreichung von Messplänen und der Messtermine basiert auf der Grundlage von Pkt. 2 der Richtlinie für die Bekanntgabe und Arbeitsweise von Stellen im Bereich des Immissionsschutzes, ERL. des MLU vom 20.05.2009.

Grundlage für die Messplanung und Messdurchführung ist die TA Luft Nr. 5.3.2.2 i.V.m der DIN 15295, worin detaillierte Anforderungen an den Inhalt von Messplänen und die Probenahme-strategie gestellt werden. Für eine tragfähige Aussage zum Emissionsverhalten der Abgasreinigungseinrichtung bei ungestörter Betriebsweise ist die Anzahl von 3 Einzelmessungen zur Ermittlung von Halbstundenmittelwerten erforderlich.

Auf der Nr. 5.3.2.4 der TA Luft beruht die Forderung zur Erstellung eines Messberichtes. Der Messbericht muss ausführliche Angaben zu den durchgeführten Messungen und eine Beschreibung der Messaufgabe enthalten. Weiterhin muss der Messbericht ausreichende Angaben beinhalten, damit die Berechnung der Ergebnisse aus den gesammelten grundlegenden Daten und den Betriebsbedingungen der Anlage nachvollzogen werden kann. Die jeweils aktuellen Anforderungen an die Berichterstattung werden vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erarbeitet und unter der in Pkt. 21 aufgeführten Adresse im Internet bereitgestellt.

Die Anforderungen zur Abluftableitung (Nebenbestimmung III Nr. 5.21) ergehen gemäß Nr. 5.5.2 der TA Luft und dienen einem ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung.

Die für die Störfallbetrachtung relevante Biogasmenge beträgt unter Berücksichtigung des Gasraums über dem Fermenter, dem Kombibehälter und den gasdichten Gärrestlagern sowie den Rohrleitungen (790 kg) insgesamt 40.341 kg. Damit übersteigt die Anlage die störfallrelevante Mengenschwelle von 10.000 kg der Spalte 4 des Anhangs I der 12. BImSchV, unterschreitet aber die Schwelle von 50.000 kg entsprechend Spalte 5 des Anhangs I der 12. BImSchV. Die Biogasanlage bildet somit einen Betriebsbereich der unteren Klasse nach 12. BImSchV.

Erstmalig erfolgte die Betrachtung des Sicherheitsabstandes zu den umliegenden Schutzgütern (Wohnbebauung, öffentliche Bereiche und Hauptverkehrswege). Der nach KAS-18 i. V. m. der KAS-32 ermittelte Achtungsabstand von 200 m wird eingehalten.

Die Festlegung der Nebenbestimmung III Nr. 5.22 erfolgt antragsgemäß. Diese begründet sich im § 8 der 12. BImSchV und dient der Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

Antragsgemäß wurde ebenfalls die Nebenbestimmung III Nr. 5.23 formuliert, welche sich aus § 1 i.V. mit § 5 BImSchG ergibt.

Die Festlegung der sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG vor Inbetriebnahme der Anlage und wiederholend alle 3 Jahre sowie die Festlegung des grundlegenden Prüfungsumfanges (Nebenbestimmung III Nrn. 5.24 bis 5.26) basiert auf dem Anhang V der Technische Regeln der Anlagensicherheit (TRAS) 120.

Die TRAS 120 findet ihre Rechtsgrundlage gemäß Kapitel 1.1 Abs. 1 und 2 auf dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie der 12. BImSchV und bezieht sich auf die Anforderungen an

den Stand der Technik im Sinne von § 3 Abs. 6 BImSchG inkl. dem Stand der Sicherheitstechnik im Sinne des § 2 Nummer 5 der StörfallV (12. BImSchV). Um diese zu erfüllen, wurden ebenfalls die Auflagen Nr. 5.27 bis 5.29 und 5.31 und 5.32 in das Kapitel III hinzugefügt.

Sie gilt für die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb von Biogasanlagen, die als Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs der StörfallV unterliegen.

Die Empfehlungen der TRAS 120 sind bereits bei Planung und Auslegung zu berücksichtigen. Damit soll festgestellt werden, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

Die Aufnahme der Nebenbestimmung III Nr. 5.30 erfolgt auf Grundlage der TA Luft Nr. 5.4.1.15 und der TRAS 120 Kap. 2.6.4 und dient der Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt durch unzulässige Emissionen.

#### 4.7 **Arbeits- und Gesundheitsschutz**

Dem Vorhaben kann aus Sicht der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes zugestimmt werden, wenn unter Einhaltung der erteilten arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen III Nr. 6 ein ausreichender Schutz der Arbeitnehmer auf der Baustelle und der Beschäftigten während der Baumaßnahmen sowie während des Anlagenbetriebes gewährleistet wird.

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 52, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/Mitte, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft.

Die aufgenommenen Nebenbestimmungen sind zur Gewährleistung der Anlagensicherheit sowie der Sicherheit der Arbeitnehmer und anderen Personen im Gefahrenbereich geeignet, erforderlich und angemessen. Sie begründen sich aus den Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und den sich aus diesen Verordnungen konkretisierenden Regelwerken. Als konkretisierende Regelwerke wurden vor allem die Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR), die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) sowie die Sicherheitsregeln für Biogasanlagen herangezogen. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) regelt z.B. die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer.

Unter Berücksichtigung der Nutzung wie auch der örtlichen Gegebenheiten soll durch die Festlegung von Nebenbestimmungen unter III Nr. 6 auf Grundlage der zuvor genannten Verordnungen und den technischen Regelwerken, insbesondere

- TRGS 529 – Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas
- TRBS 1201 (1) – Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
- § 3 ArbStättV – Gefährdungsbeurteilung,
- § 3a ArbStättV – Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten,
- Anh. Nr. 1.5 – Fußböden, Wände, Decken und Dächer,
- Anh. Nr. 1.8 – Verkehrswege,
- Anh. Nr. 2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten...
- Anh. Nr. 3.4 – Beleuchtung und Sichtverbindung,
- Anh. Nr. 4.1 – Sanitärräume,
- § 4 ArbSchG – Allgemeine Grundsätze,
- § 7 GefStoffV – Grundpflichten,
- § 8 GefStoffV – Allgemeine Schutzmaßnahmen,
- § 5 BetrSichV – Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel,

- § 10 BetrSichV – Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln,
- § 14 BetrSichV – Prüfung von Arbeitsmitteln,
- § 15 BetrSichV – Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme,
- Anh. 2 Abschn. 3 – Explosionsgefährdungen (Nr. 4.1, 5.2 und 5.3),
- ASR A 1.5 – Fußböden,
- ASR A 1.8 – Verkehrswege,
- ASR A 2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen,
- ASR A 3.4 – Beleuchtung und Sichtverbindung,
- ASR A 4.1 – Sanitärräume,
- § 2 BaustellV – Planung der Ausführung des Bauvorhabens,
- § 3 BaustellV – Koordinierung,
- § 3 9. ProdSV – Voraussetzungen für Bereitstellung/Inbetriebnahme von Maschinen
- § 3 LärmVibrationsArbSchV – Gefährdungsbeurteilung,
- DGUV 208-007 – Roste - Auswahl und Betrieb,

die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

#### 4.8 Bodenschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht nach Maßgabe der bisher vorliegenden Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung unter III Nr. 7 keine Bedenken.

Einwirkungen auf den Boden erfolgen durch den Bodenabtrag sowie die Bodenversiegelung bei der Errichtung der Biogasanlage sowie deren Erschließung und der daraus resultierenden Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG). Gemäß den Antragsunterlagen werden die potentiellen Auswirkungen für den Boden insbesondere durch den Bodenaushub und die Versiegelung hervorgerufen.

Die Nebenbestimmung III Nr. 7.1 zur Informationspflicht über schädliche Bodenveränderungen bei Erdbauarbeiten ergibt sich aus § 3 BodSchAG LSA. Gemäß § 4 BBodSchG haben Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren durch schädliche Bodenveränderungen zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen.

Die Auflage in Nebenbestimmung III Nr. 7.2 für die Wiederverwendung des anfallenden Mutterbodens basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen: Grundsätzlich ist mit Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend umzugehen (Bodenschutzklausel). Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

Grundsätzlich stellen Versiegelungsflächen ein technologisches Erfordernis dar und haben somit einen Vorrang. Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG sind die Versiegelungsflächen auf die technologisch erforderliche Mindestgröße entsprechend den Anlagenerfordernissen zu begrenzen und nach Möglichkeit in wasser-durchlässiger Bauweise herzustellen. Mit der Nebenbestimmung 7.3 soll die Erfüllung der zuvor genannten Anforderungen sichergestellt werden.

#### 4.9 **Abfallrecht**

Dem Vorhaben wird aus abfallrechtlicher Sicht zugestimmt.

Die Belange des Abfallrechts wurden geprüft. Dabei haben sich keine Bedenken ergeben, welche gegen das geplante Vorhaben sprechen.

#### 4.10 **Wasserrecht**

Aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten Biogasanlage, wenn die auf-schiebenden Bedingungen unter Abschnitt I Nr. 5.2 und der Auflagenvorbehalt unter Abschnitt I Nr. 6 sowie die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 8 eingehalten und umgesetzt werden.

In Biogasanlagen werden allgemein wassergefährdende Stoffe hergestellt, gelagert und abgefüllt. Insoweit unterliegen die Planung, die Errichtung und der Betrieb dem Anlagenrecht zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den §§ 62, 63 WHG und der AwSV.

Die Nebenbestimmung III Nrn. 8.1 bis 8.3 sollen sicherstellen, dass hier insbesondere die DIN 11622-2, DIN 11622-5, DIN 1045, DIN 11832, die Technischen Regeln DWA 793 Biogasanlagen sowie die TRwS 792, 793 und 779 und als a.a.R.d.T. beachtet und umgesetzt werden. Darüber hinaus begründen sich die genannten Nebenbestimmungen auf § 17 Abs. 2 der AwSV, um die Anlage und die dazugehörige Umwallung zusätzlich vor Beschädigungen zu schützen und das Risiko des Entweichens wassergefährdender Stoffe in die Umgebung zu minimieren.

Die Nebenbestimmungen Nr. 8.5 und 8.6 dienen der Früherkennung von Leckagen. Dadurch sollen rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen und das Austreten von größeren Mengen an Frisch- und Altöl vermieden werden.

Gem. § 63 Abs. 1 WHG dürfen Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe nur errichtet werden, wenn ihre Eignung von der Behörde festgestellt wird.

Eine Eignungsfeststellung ist nach § 41 Abs. 2 nicht erforderlich, wenn Eignungsnachweise für die jeweiligen Anlagenteile erbracht werden und durch ein Gutachten eines Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV bestätigt wird, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.

Mit Vorlage der Sachverständigengutachten (vom 18.11.2022), zuletzt geändert am 15.09.2023, bestätigen diese für die Lager- und Abfüllanlagen der Biogasanlage mit Maßgaben, dass die Voraussetzungen zum Verzicht auf die Eignungsfeststellung gegeben sind und die Anlage den Gewässerschutzanforderungen entspricht.

Fermenter und Kombibehälter gelten als HBV- Anlagen (Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen) und bedürfen keiner Eignungsfeststellung. Sie müssen jedoch den a.a.R.d.T. entsprechen.

Dieser Nachweis wurde nicht im Einzelnen geführt. Beispielsweise gilt die DIN 11622-2:2015-09, welche u.a. eine zulässige Rissbreite von  $w_{k0} = 0,2$  mm festlegt. Der Statiker berücksichtigt die Vorgänger-DIN und z.T. eine größere Rissbreite.

Die Standsicherheit der Behälter ist bauordnungsrechtlich zu bewerten. Der Standsicherheitsnachweis muss mit den Antrags- bzw. Ausführungsunterlagen abgeglichen werden. So soll lt. Antrag die Bodenplatte der Behälter auf der GOK gegründet werden. Der Statiker fordert eine Einbindung von 1 m zur Frostsicherung. Der vorgelegte Standsicherheitsnachweis berücksichtigt auch den Bodenaufbau mit Leckageerkennung gem. Antrag nicht.

Da die Statik baurechtlich relevant ist und erst mit der Baubeginnanzeige vorliegen muss, wurde entschieden, entsprechende aufschiebende Bedingungen und Nebenbestimmungen zu formulieren und diesbezüglich von weiteren Nachforderungen abzusehen. Es ist davon auszugehen, dass mit der mängelfrei abgeschlossenen Prüfung der Ausführungsplanung und der Statik durch den Sachverständigen auch die Gewässerschutzanforderungen und die technischen Regeln eingehalten werden.

Die aufschiebenden Bedingungen unter Abschnitt I Nr. 5.2 ergehen zur Durchsetzung der gesetzlichen Verpflichtung nach dem WHG und der AwSV sowie zur Gewährleistung der Anforderungen nach den a.a.R.d.T. und der materiellen Anforderungen der AwSV.

Den Grundsatzanforderungen gem. § 17 Abs. 2 der AwSV muss die Anlage dicht, stand sicher und gegen die zu erwartenden Einflüsse widerstandsfähig sein. Dazu muss ausreichende Dichtheit der Anlagenteile gegenüber den Medien nachgewiesen sein und durch Kontrollen überprüft werden.

Jegliche in den Nebenbestimmungen III Nr. 8.4 und 8.7 bis 8.17 aufgeführten Prüfprotokolle (zusammen mit deren Intervallen), Kennzeichnungen sowie Nachweise und sonstige Dokumentationen dienen den Kontrollen durch die zuständige Wasserbehörde im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeiten.

Die Planung der Rückhaltung wassergefährdender Stoffe entspricht grundsätzlich den Anforderungen des § 37 Abs. 3 AwSV.

Die Baubegleitung durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV wurde gem. § 46 Abs. 4 AwSV mit der Nebenbestimmung III Nr. 8.10.1 festgesetzt. Sie ist auch Gegenstand von Eignungsnachweisen, z.B. für die Leckerkennung, und ist explizit in der TRwS 792 unter 9.1 Abs. 2 geregelt. Die Baubegleitung durch den Sachverständigen bietet Gewähr, dass die Anlagen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften, der allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Zulassung der jeweiligen Anlagenteile sowie dem Bescheid entsprechend errichtet werden.

Der für das Schutzgut Wasser formulierte Auflagenvorbehalt (Abschnitt I Nr. 6) erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG, die Anordnung der aufschiebenden Bedingung (Abschnitt I Nr. 4) gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG und die Anordnung der Auflagen (NB III unter Nr. 9) gem. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG.

Das Einvernehmen mit den geplanten Maßnahmen zum Ersatzneubau des Durchlasses im Tychauer Graben (Gewässer II. Ordnung) und den Gewässerkreuzungen (Gülle- und Gärrestleitung) unter dem Tychauer Graben gem. § 49 WG LSA i. V. m. § 36 WHG Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern und § 50 WG LSA i. V. m. § 38 WHG Gewässerrandstreifen unter Berücksichtigung der Auflagen unter Abschnitt III Nrn. 8.13 bis 8.18 erteilt.

Die Nebenbestimmung 8.11 dient der Überprüfung von eingereichten Unterlagen und der entsprechend fachgerechten Ausführung der Baumaßnahmen.

Mit der NB III Nr. 8.12 werden Regeln für die Herstellung oder den Ersatzneubau von Rohrdurchlässen (RDL) und Gewässerquerungen definiert.

Die Nebenbestimmungen mit den Nrn. 8.13 bis 8.16 dienen ebenfalls der Ausführung der Baumaßnahmen entsprechend der eingereichten Unterlagen sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen im Zuge der Unterhaltung und der Verhinderung von Schäden am und im Gewässer.

#### 4.11 Naturschutz

Der Errichtung und dem Betrieb der Biogasanlage kann aus naturschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen III Nr. 9 zugestimmt werden.

Das Bauvorhaben erfolgt planungsrechtlich im Außenbereich angrenzend an das bereits vorhandene Betriebsgelände. Weiterhin liegt das für die Bebauung vorgesehene Flurstück innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Salzwedel - Diesdorf“. Gemäß § 5 der Verordnung über das LSG Salzwedel - Diesdorf“ bedürfen u.a. die Errichtung von baulichen Anlagen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel. Die Zustimmung wird erteilt, da durch das Bauvorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Schutzziele des geschützten Gebietes zu erwarten sind.

Aufgrund der Überbauung und Versiegelung von vegetationsfähigem Boden stellt das Vorhaben einen Eingriff in die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder auf sonstige Weise zu kompensieren.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, dem Naturschutzbeauftragten des Altmarkkreises Salzwedel und dem Naturschutzbund wurde eine Artenschutzmaßnahme für die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) auf der Fläche in der Gemarkung Tylsen Flur 4-149/9 geplant, die als Kompensationsmaßnahme für den Eingriff durch die Naturschutzbehörde anerkannt wird. Ziel ist es, die vorhandene Population der Kreuzkröte in ihrem Bestand zu sichern.

Mit E-Mail vom 28.11.2023 wurde durch die Antragstellerin mitgeteilt, dass dafür der Erwerb der o.g. Fläche bereits erfolgte.

Für die geplanten Maßnahmen zum Ersatzneubau des Durchlasses im Tychauer Graben und den Gewässerkreuzungen (Gülle- und Gärrestleitung) unter dem Tychauer Graben wurden Nebenbestimmungen formuliert, um den Schutz der sich im Umfeld befindlichen Tier- und Pflanzen zu gewährleisten.

Durch die Nebenbestimmung III Nr. 9.1 ist eine Entnahme oder Beschneidung von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis 30. September untersagt.

Darüber hinaus wird mit der Nebenbestimmung III Nr. 9.2 das Verbot festgelegt, wild lebende Tiere und Pflanzen geschützter Arten sowie deren Entwicklungsformen und Habitate zu stören, zu beschädigen oder zu zerstören. Aufgrund der Lage bzw. Nähe des Ersatzneubaus des Durchlasses und der Gewässerkreuzungen zu geschützten Gebieten und Gewässern sind Wanderungen von Amphibien im Vorhabengebiet nicht auszuschließen. Um den nächtlichen Eintrag von Amphibien in Baugruben zu verhindern, sollten diese jeweils tagesaktuell verschlossen werden.

Aufgrund der Ammoniak- und Stickstoffprognose sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde durch das Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Beeke-Dummeniederung“ zu erwarten.

#### 4.12 Veterinärrecht

Dem geplanten Vorhaben aus veterinärrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Die veterinärrechtliche Notwendigkeit zur Beurteilung der beantragten Biogasanlage ergibt sich aus den Art. 24, 27, 44 der VO (EG) Nr. 1069/2009\* und Art. 10 der VO (EU) Nr. 142/2011 sowie deren Anhang V und der Tatsache, dass die Errichtung und der Betrieb der

Biogasanlage unmittelbar angrenzend an eine vorhandene Tierhaltung erfolgen, von der die tierischen Inputstoffe geliefert werden.

Für den Betrieb der Biogasanlage ist die veterinärrechtliche Zulassung nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe g) i.V.m. Artikel 44 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1069/2009 erforderlich.

Voraussetzung für die Zulassung und Vergabe einer Registriernummer nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe g) der VO (EG) 1069/2009 ist ein Antrag bei der zuständigen oberen Veterinärbehörde, welcher mit den vorgelegten Antragsunterlagen gestellt wurde.

Als weitere Voraussetzung für die Zulassung ist eine Besichtigung der Anlage nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme durch die zuständige obere Veterinärbehörde. Dazu ist der zuständigen oberen Veterinärbehörde der Termin der Inbetriebnahme mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen (Abschnitt III, NB Nr. 10).

Mit den veterinärrechtlichen Hinweisen in Abschnitt V unter Nr. 12 zu dem Bau und dem Betrieb der Biogasanlage sollen die Voraussetzungen für die erforderliche veterinärrechtliche Zulassung geschaffen werden.

#### 4.13 Landesplanerische Entwicklung

Aus Sicht der landesplanerischen Entwicklung wird dem Vorhaben zugestimmt.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wurde mit Bezug auf § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Auswirkungen auf planerisch gesicherte Raumfunktionen sind nicht erkennbar. Eine landesplanerische Abstimmung ist nicht erforderlich.

#### 4.14 Landwirtschaft und agrarstrukturelle Entwicklung

Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht wird dem Vorhaben zugestimmt.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich keine Bedenken ergeben, welche gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten Biogasanlage sprechen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht sind bei derartigen Vorhaben

- die Zulässigkeit des Bauens im Außenbereich (Landwirteeigenschaft),
- der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen und Flächenzerschneidungen,
- die Existenz ausreichender Lagerkapazität nach § 12 Abs. 2 der DüV, soweit Gülle und Jauche und Gärrest anfällt, sowie Lagerkapazität für Festmist entsprechend § 12 Abs. 1 und 4 der DüV
- die sachgerechte Verwertung der anfallenden Nährstoffe, insbesondere die Prüfung
  - der Einhaltung der Vorgaben des § 6 Abs. 4 der DüV (Aufbringung von max. 170 kg N/ha und Jahr aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern) und
  - die Einhaltung der Vorgaben des § 3 Abs. 2 des Düngegesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der DüV (ausgewogene Düngung) von Bedeutung.

##### Landwirteeigenschaft

Der Betrieb betreibt Ackerbau sowie Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung. Das Futter kann überwiegend auf den zum Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden. Das Vorhaben dient dem Unternehmen und nimmt nur

einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein. Die GbR Wallstawe ist Landwirt im Sinne des § 35 Abs.1 Nr. 1 in Verbindung mit § 201 Baugesetzbuch - BauGB.

#### Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche/ Flächenzerschneidung

Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden für den Bau der Biogasanlage und zur Umwallung in einem Umfang von ca. 1,00 ha in Anspruch genommen. Weitere Flächen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sind nicht notwendig. Die Kompensation erfolgt innerhalb der Verwaltung.

#### Jauche- Gülle- Gärrestlagerkapazität

Nach amtsinternen Berechnungen fallen am Standort ca. 32.400 m<sup>3</sup> flüssiger Gärrest pro Jahr an. Dabei sind ca. 800 m<sup>3</sup> verunreinigtes Niederschlagswasser nach Angaben des Antragstellers berücksichtigt. Entsprechend der Darstellung der Vorhabenträgerin stehen ca. 18.474 m<sup>3</sup> zur Lagerung zur Verfügung. Insoweit ist eine ausreichende Lagerkapazität für flüssige Gärreste entsprechend § 12 Abs. 2 der DüV gegeben.

Obgleich eine Gärrestseparation beantragt wurde, wird der Lagerkapazitätsnachweis vollständig für den Gesamtgärrest in flüssiger Phase erbracht. Der etwaig anfallende feste Gärrest soll auf den Mistplatten des Milchviehbetriebes zwischengelagert werden.

#### Nährstoffverwertung

Bezüglich der ordnungsgemäßen Verwertung der anfallenden Gärreste ist der Nährstoff Phosphor der begrenzende Faktor. Von diesem Nährstoff fallen ca. 34.000 kg pro Jahr an. Bei Annahme eines Entzuges von 23 kg Phosphor pro Jahr durch Kulturpflanzenanbau ist für die anfallenden Gärreste eine Verwertungsfläche von ca. 1480 ha notwendig. Allein durch den antragstellenden Betrieb kann eine Verwertungsfläche von ca. 2.600 ha nachgewiesen werden. Ein Verstoß gegen düngungsrechtliche Vorgaben durch Umsetzung des Vorhabens ist aus hiesiger Sicht nicht zu besorgen.

Durch die Antragstellerin wurde bestätigt, dass die anfallenden Nährstoffe vollständig auf den Flächen der GbR Wallstawe und der Landwirtschaftlichen Betriebsgemeinschaft Wallstawe GmbH & Co. KG verwertet werden sollen. Es bestehen keine vertraglichen Verpflichtungen zur Aufnahme weiterer Wirtschaftsdünger.

## **5. Betriebseinstellung**

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

## 6. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## 7. Anhörung gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG

Gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 VwVfG ist die Antragstellerin am 27.02.2024 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit E-Mail vom 27.02.2024 hat die Antragstellerin zur beabsichtigten Entscheidung keine Einwände geltend gemacht.

### V Hinweise

## 1. Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Unabhängig von der Mitteilungspflicht hat die Betreiberin einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadensgesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist.
- 1.4 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.5 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.

- 1.6 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
- 1.7 Ein Betreiberwechsel ist den zuständigen Überwachungsbehörden auf der Grundlage von § 52b BImSchG mitzuteilen.
- 1.8 Änderungen an der Anlage dürfen erst nach Prüfung der zugehörigen Änderungsunterlagen und Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde (ggf. freigestellt) vorgenommen werden.

## **2. Bauordnungsrecht**

- 2.1 Wird ohne Vorliegen der behördlichen Anerkennung des geeigneten Sicherungsmittels mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 BauO ISA stillgelegt werden.
- 2.2 Dem Altmarkkreis Salzwedel sind gem. § 71 Abs. 8 BauO LSA der Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mindestens 1 Woche vorher und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist gem. § 81 Abs. 2 BauO LSA mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.3 Gemäß § 52 Abs. 1 BauO LSA sind für die Überwachung und Ausführung des Bauvorhabens ein Bauleiter und Unternehmer zu bestellen.
- 2.4 An der Baustelle hat der Bauherr ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Unternehmers für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).

## **3. gebietsbezogener Immissionsschutz**

Bei den geplanten Maßnahmen zur Errichtung der Anlage sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten.

## **4. anlagenbezogener Immissionsschutz**

- 4.1 Hinweis zu NB III Nr. 5.12: Die Angabe der produzierten Rohbiogasmenge durch Rückrechnung aus BGAA und BHKW-Leistung wird gestattet.
- 4.2 Hinweis zu NB III Nr. 5.24: Der Sachverständige kann und soll vorliegende Sachverständigenaussagen Dritter oder deren Gutachten hinzuziehen. Diese Angaben sind zweifelsfrei als Quellen kenntlich zu machen.
- 4.3 Hinweis zu NB III Nr. 5.25: Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, unabhängig davon, ob bereits entsprechende Vorschriften vorliegen oder nicht.

- 4.4 Die Änderung der Einsatzstoffe ist mindestens gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG vor dem erstmaligen Einsatz bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen oder aber bedarf einer Genehmigung nach dem § 16 BImSchG.
- 4.5 Mindestens 1 Monat vor Inbetriebnahme der Anlage ist die Informationspflicht gem. § 8a der 12. BImSchV zu erfüllen.
- 4.6 Die Emissionsbegrenzungen für das BHKW unterliegen der 44. BImSchV.

## 5. Arbeits- und Gesundheitsschutz

- 5.1 Gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) hat der Bauherr zu prüfen, ob eine Vorankündigung, spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle, an die zuständige Behörde zu übermitteln ist. Bei der Durchführung besonders gefährlicher Arbeiten nach Anhang II der BaustellV oder dem Erfordernis einer Vorankündigung ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen. (§ 2 Abs. 2 und 3 BaustellV)
- 5.2 Werden auf Baustellen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, ist ein Koordinator zu bestellen. Die Koordinierung der Arbeiten kann durch den Bauherrn selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten wahrgenommen werden. Während der Ausführungsplanung des Bauvorhabens ist durch den Koordinator eine Unterlage zu erstellen, die zu berücksichtigende Angaben bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der baulichen Anlage enthält. (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)
- 5.3 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen den nachfolgend genannten Anforderungen genügen:
- sichere Begeh- und Befahrbarkeit
  - bei Absturzgefahr Ausrüstung mit Einrichtungen zur Vermeidung von Absturz
  - bei Vorhandensein von Boden- und Wandöffnungen Schutz der Arbeitnehmer gegen herabfallende Gegenstände

Verkehrswege im Baustellenbereich müssen so angelegt werden, dass die dort und in angrenzenden Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden. (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang zu § 3 Abs. 1)

## 6. Abfallrecht

- 6.1 Die bei der Errichtung sowie im Anlagenbetrieb anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Fraktionen sind Abfall gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Der Abfallerzeuger ist für die korrekte Einstufung des Abfalls verantwortlich. Entsprechend § 2 Abs. 2 AVV sind bei der Abfalleinstufung die Vorgaben in Nummer 3 der Einleitung des Abfallverzeichnisses einzuhalten. Gefährliche Abfälle (§ 3 Abs. 5 KrWG) sind nach AVV i. V. m. dem Technischen Leitfaden zur Abfalleinstufung einzustufen.
- 6.2 Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der §§ 6 - 16 KrWG zu bewirtschaften. Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) in Verbindung mit der Abfallwirtschaftssatzung zu überlassen. Gemäß § 7 Abs. 1 GewAbfV sind Gewerbetreibende verpflichtet, gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden (Abfälle zur Beseitigung - Restmüll), dem örE zu überlassen. Nach § 7 Abs. 2 GewAbfV haben die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen einen Abfallbehälter des örE, also eine „gewerbliche Restmülltonne“ zu nutzen. Dies steht im Einklang mit den §§ 1 und 3 der Abfallwirtschaftssatzung. Die korrekte Bemessung des Behältervolumens ist gemäß § 7 Abfallgebührensatzung für den Gebührenschuldner vorgeschrieben.

- 6.3 Die Vorgaben der GewAbfV sind im Rahmen der Errichtung und des Anlagenbetriebes einzuhalten. Eine Forderung der Vorlage der Dokumentation nach GewAbfV beim Altmarkkreis als untere Abfallbehörde ergibt sich aus den §§ 3 Abs. 3 Satz 3 und 8 Abs. 3 Satz 3 GewAbfV.
- 6.4 Nachweis-/Anzeigepflichten für gefährliche Abfälle, die nicht im Rahmen der freiwilligen Rücknahme gemäß §§ 26 und 26a KrWG durch Wartungs-, Servicefirmen oder durch den Hersteller oder Vertreiber zur Wahrnehmung der Produktverantwortung zurückgenommen werden, ergeben sich nach § 50 KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung (NachwV). Die Pflichten zur Führung der Übernahmescheine nach den §§ 12 und 16 NachwV sind zu beachten.
- 6.5 Jeder, der über eine Sammelentsorgung gefährliche Abfälle entsorgt, benötigt eine Erzeugernummer. Von der Nachweispflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 NachwV sind Abfallerzeuger nur ausgenommen, wenn bei ihnen nicht mehr als insgesamt zwei Tonnen gefährlicher Abfälle (Kleinmengen) jährlich anfallen. Gemäß § 28 Abs. 5 NachwV sind Nachweise mit der betriebszugehörigen Erzeugernummer zu führen.
- 6.6 Bei der Entsorgung von Altölen ist die Altölverordnung zu beachten.
- 6.7 Zur Deklaration, Analytik und Verwertung von mineralischen Abfällen (Bauschutt, Erdaushub, etc.) und zur Bewertung der Schadlosigkeit der Verwertung wird für mineralische Abfälle die RsVminA herangezogen. Diese enthält ebenfalls Zuordnungswerte, welche mineralische Abfälle Einbauklassen zuordnet und Verwertungsmöglichkeiten darstellt.
- 6.8 Mutterboden ist fortgesetzt als solcher zu verwenden (§ 202 BauGB und § 12 BBodSchV). Dies ist unabhängig von der Abfalleigenschaft zu betrachten. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG ist Mutterboden bzw. Bodenaushub Abfall, wenn am Anfallort kein Wiedereinbau stattfindet. In diesem Fall liegt ein Entledigungswille vor.

## 7. Denkmalschutz

- 7.1 Der Umfang der archäologischen Begleitung und Dokumentation ist abhängig vom Umfang der notwendigen Erdarbeiten in den ungestörten Bereichen. Daher sollte rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt mit dem Fachamt aufgenommen werden (Kontakt Tel.: 039292/699822, Fax: 039292/699850, E-Mail: [bfritsch@lda.stk.sachsen-anhalt.de](mailto:bfritsch@lda.stk.sachsen-anhalt.de)).
- 7.2 Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter Funde und Befunde hinzuweisen. Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales bis zur Klärung des Sachverhaltes; nach der Anzeige unverändert zu belassen und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

## 8. Bodenschutz

- 8.1 In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten ist der beantragte Standort zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht als Altlastverdachtsfläche bzw. Altlast erfasst.
- 8.2 Es wird darauf hingewiesen, dass das Flurstück 36 in der Flur 3 der Gemarkung Wallstawe in dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) des Altmarkkreises Salzwedel zum gegenwärtigen Zeitpunkt unter der Registernummer 15081545509395 als Altlastverdachtsflächen erfasst ist: Die

Erfassung bezieht sich auf einen Teilbereich des Flurstückes, der nicht von dem beantragten Bauvorhaben betroffen ist.

- 8.3 Es wird darauf hingewiesen, dass das ca. 3 km entfernte Flurstück 149/49 in der Flur 4 der Gemarkung Tylsen in dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) des Altmarkkreises Salzwedel zum gegenwärtigen Zeitpunkt unter der Registernummer 15081455202382 als sanierter Altstandort (Sicherung) erfasst ist. Bei dem Standort handelt es sich um einen ehemaligen Erdgasbetriebspunkt. Bei den Rückbauarbeiten wurde die Bohrschlammgrube II in ihrer zu diesem Zeitpunkt befindlichen Form belassen.

## 9. Wasserrecht

- 9.1 Das Vorhaben beinhaltet Anlagenteile einer Biogasanlage und andere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 1 S. 1 WHG, die der behördlichen Überwachung unterliegen und in der behördlichen Überwachungsdatei des Altmarkkreises Salzwedel unter dem Az.: Z7093013 mit folgenden Anlagenkennnummern registriert sind.

### **AKN: 370116-00047-0010 Fermenter (Biogasanlage)**

Neubau eines Fermenters ( BE 01.02) aus Ortbeton des Herstellers Stowasser Bau GmbH, Roßwein

- a) nach DIN 11622-2
  - Sohlplatte 20 cm, Wände 20 cm
  - Unterkante Bodenplatte 33,50 m HS (= GOK)
- b)  $V_{\text{Brutto}} 3619 \text{ m}^3$ ,  $V_{\text{Netto}} 3529 \text{ m}^3$ 
  - i 24 m
  - h: 8,00 m, hNutz: 7,80 m
- c) mit Heizung
- d) mit Leckerkennungssystem gem. gutachterlicher Stellungnahme des Sachverständigen Wagner der Sachverständigenorganisation Geopohl 14.10.2022
- e) mit Überfüllsicherung als Standgrenzschalter „Capanivo Series CN 8000“ mit Messumformer der Fa. UTW GmbH mit abZ. Z-65.13- 577
- f) mit Füllstandsmesser VEGAPULS C 23
- g) mit Korrosionsschutz durch Beschichtungssystem „Remmers Epoxy Universal“ mit abZ: Z59.17-436

### **AKN: 370116-00047-0011 Kombispeicher (Biogasanlage)**

Neubau eines Kombispeichers (Be 02.01) aus Ortbeton des Herstellers Stowasser Bau GmbH, Roßwein

- a) nach DIN 11622-2
  - Sohlplatte 20 cm, Wände 20 cm
  - Unterkante Bodenplatte 33,50 m HS (= GOK)
- b)  $V_{\text{Brutto}} 6038 \text{ m}^3$ ,  $V_{\text{Netto}} 5887 \text{ m}^3$ 
  - i 31 m
  - h: 8,00 m, hNutz: 7,80 m
- c) mit Heizung
- d) mit Leckerkennungssystem gem. gutachterlicher Stellungnahme des Sachverständigen Wagner der Sachverständigenorganisation Geopohl 14.10.2022
- e) mit Überfüllsicherung als Standgrenzschalter „Capanivo Series CN 8000“ mit Messumformer der Fa. UTW GmbH mit abZ. Z-65.13- 577
- f) mit Füllstandsmesser VEGAPULS C 23

g) Korrosionsschutz: Beschichtungssystem „Remmers Epoxy Universal“ Z-59.17-436

**AKN: 370116-00047-0012 und AKN: 370116-00047-0013 Gärrestlager (Biogasanlage-Umnutzung ehemalige Güllager)**

a) nach DIN 11622-2

- Typ KD 69/8,02 der ISB GmbH & Co. KG
- Sohlplatte monolithisch 20 cm
- Wand aus Stahlbetonfertigteilen 18 cm
- Fugenschlösser

b) Je VBrutto 8107 m<sup>3</sup>, VNetto 7803 m<sup>3</sup>

- i 35,92 m
- h: 8,02 m, hNutz: 7,72 m

c) mit Leckerkennungsdrainage Typ „Lücke“ Z-59.26-444

d) mit Überfüllsicherung als Standgrenzschalter mit Messumformer der Fa. Endress+Hauser SE+Co. KG mit abZ. Z-65.13-101 und Füllstandsanzeige

**AKN: 370116-00047-0014 Umwallung (Biogasanlage)**

a) R erforderlich:

- für Gärrestlager 7931 m<sup>3</sup> (7499 m<sup>3</sup> Gärrest aus Gärrestlager plus 432 m<sup>3</sup> NW von 10804 m<sup>2</sup> entspricht erf. Höhe von 0,76 m) und
- für Fermenter und Kombibehälter 6180 m<sup>3</sup> (5887 m<sup>3</sup> Substrat aus Kombibehälter und 293 m<sup>3</sup> Nw 5-jährig 24 h 48,2 mm bzw. 5,6 l/s X ha bei Fläche von 6106 m<sup>2</sup>, entspricht erf. Höhe von 1,01 m)

b) R beantragt:

- für Gärrestlager
  - Auslauffläche 10804 m<sup>2</sup>
  - Geländehöhe innerhalb Umwallung von 34,00 m
  - Errichtung Wall
    - o OK 35,00 m ü NN,
    - o Fußbreite 2,50, Höhe 1,00 m, Kronenbreite 0,50 m
    - o Böschungsneigung 1:1
    - o Mit 3 Flutturen Höhe 1 m
- Fermenter / Kombibehälter
  - Auslauffläche 6106 m<sup>2</sup>
  - Geländehöhe innerhalb Umwallung von 33,50 m,
  - Errichtung Wall
    - o OK 34,60 m ü NN,
    - o Fußbreite 2,70, Höhe 1,10 m, Kronenbreite 0,50 m
    - o Böschungsneigung 1:1

**AKN: 370021-00026-0009 Abfüllfläche (Biogasanlage) vorhandener Abfüllplatz aus Stahlbeton mit Entwässerung in abflusslose Gruben mit 0,08 m<sup>3</sup> und 1 m<sup>3</sup> Inhalt an den Gärrestlagern 1 und 2**

**AKN: 370116-00047-0015 Substrat- und Gärrestleitungen ( Biogasanlage)**

- Ecofit aus PE 100 mit Z-40.23-406 im Schutzrohr KG 300, wenn nicht unter Gewässer
- doppelwandig, konform der DWA-A 793-1 Punkt 9.7.1
- über zentrale Pumpe im Technikcontainer
- aus PE geschweißt in Schutzrohr aus PVC-KG mit Kontrollschacht
- von Stall zum Fermenter
- vom Fermenter zum Gärrestlager
- vom Gärrestlager zum Abfüllplatz
- Leckerkennungsschacht

**AKN: 370116-00047-0016 unterirdische Kondensatleitungen PE DN 100 mit doppelwandigem Kondensatschacht (110 mm) und Einleitung in Kombispeicher (Biogasanlage)**

**Gärrestseparation BE 01.03 (Biogasanlage)**

Lagerung von festem Gärrest auf einem Hänger auf flüssigkeitsundurchlässiger Fläche 32 m<sup>2</sup> mit Entwässerung über den Schmutzwassersammelschacht 1 mit 1,18 m<sup>3</sup> Inhalt in Fermenter

**2 BHKW-Module**

(Ölinhalt je Modul Motor 88 l, 200 l Kühlflüssigkeit, 40 l Ad-Blue) in Ölauffangwanne aus Stahl (90 l) mit Schmierölstation und Lagerung von je 1000 l Frischöl und Altöl in Behältern mit bauaufsichtlicher Zulassung Z-40.21-133 im Gebäude (Blasgeformte PE-HD Behälter in Stahlauffangwanne der Fa. Schütz in Einzelaufstellung)

**Lagerung von Ad-Blue** in einem Behälter mit integrierter Auffangvorrichtung aus PE der Fa. Kingspan Water & Energy Sp.z o.o im Freien

- a) Größe 4,98 m<sup>3</sup>, 5428 kg
- b) BlueMaster
- c) Zulassung Z-40.21-385
- d) mit Leckagewarngerät Typ LWG 2000 der FA. GOK CE-Kennzeichen nach EU-BauPVO nach hEn 13160-1 und abZ: Z-65.40-357
- e) mit Überfüllsicherung als Standgrenzschalter Typ BC-1-x mit Messumformer der GOK mit Z-65.11-428

**Feststoffdosierer (BE 01.01 Biogasanlage)** auf 42 m<sup>2</sup> befestigter Fläche mit Entwässerung über Rohrleitung im Freigefälle über monolithischen Schmutzwasserschacht 2 aus Stahlbeton mit 1,18 m<sup>3</sup> Inhalt mit Druckleitung in Fermenter bzw. Kombispeicher

- Güllegrube am Stall 1 mit einer Größe von 50 m<sup>3</sup>
- Trafo 600 kg in Kompaktbauweise
- Eisen-II-chlorid Lagerung im Technikcontainer in 1 m<sup>3</sup> Behälter gefahrgutrechtlich zugelassen mit oberirdischen Leitungen in den Fermenter
- Bemessungsgrundwasserstand 31,10 m (0,40 m unter GOK)

- 9.2 Wechsel des Anlagenbetreibers sind gem. § 40 AwSV anzeigepflichtig.
- 9.3 Die Anlagen nach § 62 WHG sind nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV zu errichten und instand zu setzen.
- 9.4 Das maßgebende Volumen der Biogasanlage ist > 1000 m<sup>3</sup>, damit bestehen Prüfpflichten durch Sachverständige nach § 2 Abs.33 AwSV gem. Anlage 5 zu § 46 Abs.2 AwSV vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, bei Stilllegung und wiederkehrend alle 5 Jahre.
- 9.5 Die Betreiberpflichten ergeben sich aus § 46 AwSV. Der Betreiber hat gem. § 46 Abs.1 AwSV beispielsweise die Funktion und Dichtheit der Anlagen durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen.
- 9.6 Der Betreiber hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation vorzuhalten.
- 9.7 Der Betreiber hat gem. § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zum Schutz von

Gewässern festlegt. Er hat sein Betriebspersonal vor Aufnahme der Tätigkeit und regelmäßig zu unterweisen und Unterweisung zu dokumentieren.

- 9.8 Schadensfälle an den Anlagen, die zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen in nicht nur unbedeutenden Mengen führen können, sind gem. § 86 WG LSA und § 24 AwSV dem Altmarkkreis Salzwedel als unterer Wasserbehörde anzuzeigen.
- 9.9 Grundwasserentnahmen (auch zeitweilig im Rahmen der Baudurchführung als Grundwasserabsenkung) sind vor Beginn gem. §§ 8,9 WHG LSA wasserbehördlich genehmigen zu lassen. Die Erlaubnis ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.
- 9.10 Die Niederschlagswasserbeseitigung der unbelasteten Flächen und Dächer erfolgt ungesammelt.
- 9.11 Bei Nutzung der Mistplatten des landwirtschaftlichen Betriebes als Gärrestlager ist mindestens eine Anzeige für die Tierhaltung erforderlich.

## 10. Veterinärrecht

### Hinweise zum Bau

- 10.1 Auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage sind alle zum Betrieb der Biogasanlage gehörenden Wege sowie die zum Be- und Entladen von Fahrzeugen benötigten Plätze befestigt und desinfizierbar auszuführen. Geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Behältern müssen zur Verfügung stehen. Für den Fall tierseuchenrechtlicher Sperrmaßnahmen sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Gülle bzw. das Substrat desinfiziert werden kann. (Anhang V, Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 3 VO (EG) 142/2011)
- 10.2 Die Biogasanlage ist in einem ausreichenden Abstand von dem Bereich zu errichten, in dem Nutztiere gehalten werden. Dieser Abstand ist so festzulegen, dass eine völlige physische Trennung zwischen der Biogasanlage und dem Viehbestand sowie Futter und Streu gewährleistet ist. Gegebenenfalls ist zwischen der Biogasanlage und der Nutztierhaltung ein Zaun zu errichten. (Anhang V, Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 3 VO (EG) 142/2011)
- 10.3 Jede Biogasanlage muss über einen ausgewiesenen Ort bzw. einen Fahrzeugwaschplatz verfügen, der gewährleistet bzw. sicherstellt, dass Container, Behälter und Fahrzeuge, in denen unbehandeltes Material befördert wurde, gesäubert und desinfiziert werden können. Dieser Ort muss so konzipiert sein, dass jedes Risiko einer Kontamination behandelter Produkte vermieden wird. (Anhang V Abschnitt 2 Kapitel II Nr. 2 der VO (EU) Nr. 142/2011)

### Hinweise zum Betrieb

- 10.4 Wegen des Risikos der Krankheitsübertragung auf Mensch und Tier ist sicherzustellen, dass die Nutztiere, die in der angrenzenden Tierhaltungsanlage gehalten werden, weder mittelbar noch unmittelbar mit tierischen Nebenprodukten (Fremdmaterial od. Gülle), zum Schutz vor der Übertragung mit Tierseuchenerregern, in Berührung kommen. Sofern beabsichtigt ist, Gülle aus weiteren, betriebsfremden Tierhaltungen zu beziehen, darf das Anliefern von Gülle, die nicht aus der angrenzenden Tierhaltung (Eigenmaterial) stammt, nicht über das Gelände der bestehenden Tierhaltung erfolgen. (§ 5 TierNebV i.V.m. Anhang V, Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 3 der VO (EU) Nr. 142/2011)
- 10.5 Vom Betreiber der Biogasanlage ist regelmäßig, erstmalig jedoch zur Inbetriebnahme der Anlage, durch eine aktuelle amtstierärztliche Bescheinigung der Nachweis vorzuhalten, dass für die Gülle liefernde Tierhaltung keine tierseuchenrechtlichen Maßregeln aufgrund von übertragbaren Krankheiten (melde- und anzeigepflichtige Tierseuchen) bestehen. Dieser Nachweis ist von dem Veterinäramt abzufordern, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Sitz der Tierhaltung befindet. Die Nachweise müssen mindestens 2 Jahre durch den

Betreiber zur Vorlage zur Verfügung gehalten werden. (Artikel 13 e ii der VO (EG) Nr. 1069/2009 Anhang V, Kapitel III, Abschnitt 2, Ziff. 3 a VO (EU) Nr. 142/2011)

- 10.6 Über den Bezug der eingesetzten Gülle sind Aufzeichnungen in einem Betriebstagebuch, insbesondere hinsichtlich der Herkunft und Menge, zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre durch den Betreiber zur Vorlage zur Verfügung zu halten. (§ 9 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV))
- 10.7 Der Betreiber der Biogasanlage hat sicherzustellen, dass die Gärrückstände wegen der zugelassenen Ausnahme von den Standard-Umwandlungsparametern, d. h. Gülle wird ohne vorherige Pasteurisierung behandelt, nach Abschluss der Fermentation als unbehandeltes tierisches Material sowie unverarbeitete Gülle betrachtet und nicht als abgabefertig verarbeitete Gülle oder Gülleprodukte in den Verkehr gebracht werden.  
Die unpasteurisierten Gärreste sind ausschließlich zur Ausbringung auf landwirtschaftliche Flächen vorzusehen und abzugeben. Der Gärrest ist so zu handhaben und zu lagern, dass eine Rekontamination zwischen Inputstoffen und Outputstoffen ausgeschlossen ist.  
Die Abgabe von Gärrest ist durch den Betreiber zu dokumentieren und dieser Nachweis mindestens zwei Jahre zur Vorlage zur Verfügung zu halten.  
(§ 9 TierNebV; § 15 TierNebV; Anhang V, Kapitel II Ziffer 7 der VO (EU) Nr. 142/2011; Anhang V, Kapitel III, Abschnitt 1, Ziffer 1 Satz 3 VO (EU) Nr. 142/2011; Anhang V, Kapitel III, Abschnitt 2, Ziffer 3 der VO (EU) Nr. 142/2011)
- 10.8 Durch den Betreiber der Biogasanlage ist sicherzustellen, dass bereits fermentierte Gärreste (Gülle) nicht mit unfermentierter Gülle in Berührung kommen. (§15 TierNebV)
- 10.9 Sofern Gärreste (Fermentationsrückstände) nicht nur auf den eigenen landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht, sondern auch an Dritte in der Gemeinschaft verkauft oder kostenlos abgegeben werden (Inverkehrbringen), müssen diese Gärreste auf die Erfüllung der mikrobiologischen Normen untersucht werden. (Anhang V, Kapitel III, Abschnitt 3, Nr. 1 der VO (EU) Nr. 142/2011)
- 10.10 Jede Biogasanlage muss über ein betriebseigenes Labor verfügen oder die Dienste eines externen Labors in Anspruch nehmen. Das Labor muss für die erforderlichen Analysen ausgerüstet und von der zuständigen Behörde zugelassen, nach international anerkannten Standards akkreditiert oder regelmäßigen Kontrollen durch die zuständige Behörde unterworfen sein. (Anhang V, Kapitel I, Abschnitt 2, Nummer 4 der VO (EU) Nr. 142/2011)

Antrag nach Art. 24 VO (EG) Nr. 1069/2009

- 10.11 Durch den Betreiber der Biogasanlage sind hinsichtlich der Zulassung zusätzlich folgende Anforderungen einzuhalten:
- Für alle Bereiche der Biogasanlage sind durch den Betreiber Reinigungsverfahren und Hygienekontrollen festzulegen und zu dokumentieren. Diese Hygienekontrollen umfassen regelmäßige Inspektionen des Arbeitsumfeldes und der Arbeitsgeräte.
  - Die Installationen und Ausrüstungen sind in einwandfreiem Zustand zu halten und die Messgeräte in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal pro Jahr, zu kalibrieren oder kalibrieren zu lassen. Die Kalibrierung ist aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre, beginnend mit dem Tag der jeweiligen Aufzeichnung, aufzubewahren.
  - Der Betreiber der Anlage hat einen Ungezieferbekämpfungsplan zu dokumentieren, um systematisch gegen Vögel, Nager, Insekten und anderes Ungeziefer vorzugehen. Die Dokumentation des Ungezieferbekämpfungsplans ist der Zulassungsbehörde durch den Betreiber vorzulegen.
  - Im Rahmen der Eigenkontrolle der Anlage sind durch den Betreiber kritische Kontrollpunkte, die mindestens den Eingang des tierischen Materials, die Überwachung

von Temperatur und Zeit sowie den Ausgang des Gärrestes umfassen müssen, festzulegen, zu beschreiben und regelmäßig zu kontrollieren.

- Über festgelegte Kontrollpunkte, geplante und durchgeführte Eigenkontrollen sowie erhobene Analyseergebnisse sind durch den Betreiber Aufzeichnungen in einem Betriebstagebuch zu führen, die mindestens zwei Jahre zur Vorlage zur Verfügung gehalten werden müssen. Bei Eigenkontrollen durch den Betreiber festgestellte Abweichungen von der Norm sowie deren Ursache sind durch den Betreiber der für das Veterinärrecht zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(Anhang V, Kapitel II VO (EU) Nr. 142/2011)

#### Tierseuchenunfall

- 10.12 Im Tierseuchenfall besteht die Möglichkeit, dass der Betrieb der Biogasanlage durch Maßnahmen der Seuchenbekämpfung eingeschränkt werden kann, sofern die Biogasanlage selbst in einem Sperrbezirk und Beobachtungsbezirk aufgrund einer Tierseuche gelegen ist oder Material aus einem Sperrbezirk und Beobachtungsbezirk aufgrund einer Tierseuche erhalten hat. Das kann dazu führen, dass die vorhandene Gülle und der Gärrest beseitigt werden müssen und nicht auf landwirtschaftliche Flächen verbracht werden können. (§ 26 TierGesG)

### 11. **Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den §§ 10 bis 12 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG),
- den §§ 55 bis 59 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als Obere Immissionsschutzbehörde
- c) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt - Gewerbeaufsicht Nord/Mitte für technische Sicherheit und Arbeitsschutz
- d) der Landkreis Altmarkkreis:
  - Untere Bauordnungs-, Bauplanungs-, und Denkmalschutzbehörde
  - Untere Naturschutzbehörde,
  - Untere Wasserbehörde,
  - Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde

## VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag

  
Schöpe



## **Anlage 1: Antragsunterlagen**

Unterlagen zum Antrag Fa. GbR Wallstaw auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der einer Biogasanlage am Standort Wallstawe.

### *Kap. Ordner 1 (Antragsordner nach BImSchG)*

<b>1.</b>	<b>Antrag/Allgemeine Angaben</b>	<b>25</b>
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen	6
1.2	Erläuterungen zur Antragstellung	7
	• 1.1 Antrag für die Genehmigung	
1.3	Kurzbeschreibung	12
	• 1.2 Kurzbeschreibung	
<b>2.</b>	<b>Lagepläne</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb</b>	<b>182</b>
3.1	Anlagendaten und Anlagenbeschreibung	21
	• Technische Beschreibung	
3.2	Betriebseinheiten	2
	• LP Betriebseinheiten	(1)
	• Gliederung der Anlage	(1)
3.3	Ausrüstungsdaten und schematische Darstellungen	162
	• 3.4 Betriebsgebäude, Maschinen...	(3)
	• 3.7 BGAA Datenblatt	(19)
	• 3.7 BGAA Zeichnung	(1)
	• 3.7 BHKW Datenblatt	(1)
	• 3.7 Feststoffdosierer 40 m <sup>3</sup>	(1)
	• 3.7 Gasspeicher Befestigung	(1)
	• 3.7 Gasspeicher Stützluftgebläse	(1)
	• 3.7 Gasspeicher	(2)
	• 3.7 Harnstofftank Leckagewarngerät Zulassung	(23)
	• 3.7 Harnstofftank Überfüllsicherung Zulassung	(7)
	• 3.7 Harnstofftank Zulassung	(44)
	• 3.7 Harnstofftank	(8)
	• 3.7 Heizungspufferspeicher Datenblatt	(2)
	• 3.7 Projektierungshinweise-BHKW-2022-01-DE	(17)
	• 3.7 Pufferspeicher Zeichnung	(1)
	• 3.7 RTO Datenblatt	(22)
	• 3.7 RTO Zeichnung	(1)
	• 3.7 Separator Datenblatt	(1)
	• 3.7 Separator Stoffbilanz	(1)
	• 3.7 Separator Zeichnung	(1)
	• 3.8 Übersichtsfließbild	(1)
	• 3.8.3 R&I BGA	(1)
	• 3.8.3 R&I BGAA	(1)
	• 3.8.3 R&I BHKW	(1)
	• 3.8.3 R&I RTO	(1)
<b>4.</b>	<b>Emissionen/Immissionen</b>	<b>128</b>
4.1	Luftschadstoffe	72
	• Formular 4.1	(1)

• Geruchs- und Ammoniakimmissionen sowie Stickstoffdeposition	(51)
• Stellungnahme Emissionsquellen	(1)
• QPR	(16)
• Formular 4.2	(2)
• Formular 4.3	(1)
4.2 Geräusche	<b>51</b>
• Formular 4.5	(2)
• Formular 4.6	(1)
• Schallimmissionsprognose	(49)
4.3 Sonstige Emissionen	<b>5</b>
• Formular 4.10	(1)
○ Schornsteinhöhenberechnung	(1)
○ TA-Luft	(3)
<b>5. Anlagensicherheit</b>	<b>26</b>
<hr/>	
Angaben zum Anwendungsbereich der Störfallverordnung	
• Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung	(1)
• Berechnung Biogas	(3)
• Bestimmung von Betriebsbereichen	(16)
• Störfallrelevante Stoffe	(1)
• Störfallkonzept	(1)
• TRAS 120	(1)
• KAS-32 Achtungsabstände	(3)
<b>6. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	<b>193</b>
<hr/>	
• Formular 11.1	(1)
• Formular 11.2	(28)
• Formular 11.3	(1)
• Formular 11.4	(2)
• Formular 11.5	(12)
• Formular 11.8	(149)
<b>7. Arbeitsschutz</b>	<b>4</b>
<hr/>	
• Formular 7.1	(1)
• Formular 7.2	(1)
• Formular 7.3	(1)
• Formular 7.4	(1)
<b>8. Maßnahmen bei Betriebseinstellung</b>	<b>1</b>
<hr/>	
Formular 14.4 Formular	
<b>9. Abfälle</b>	<b>2</b>
<hr/>	
• Formular 9.1	(1)
• Formular 9.6	(1)
<b>10. Abwasser</b>	<b>3</b>
<hr/>	
• Formular 10.1	(1)
• Formular 10.2	(1)
• Formular 10.12	(1)
<b>11. Stoffdaten</b>	<b>75</b>
<hr/>	
• Formular 3.5	(3)

• Sicherheitsdatenblätter	(72)
<b>12. Brandschutz</b>	<b>20</b>
• Kapitel 12.8	
<b>13. Energieeffizienz / Wärmenutzung</b>	<b>3</b>
• Kapitel 3.2	
<b>14. Angaben zur Natur, Landschaft und zum Bodenschutz</b>	<b>13</b>
<b>15. Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit</b>	<b>5</b>
• Formular 14.4 Checkliste	(4)
• Formular 14.4 Formular	(1)
<b>16. Unterlagen für die nach § 13 BImSchG eingeschl. Entscheidungen</b>	<b>236</b>
1. Bauantrag	3
• Kapitel 12.9 Antrag auf Baugenehmigung	
2. Bauvorlagenberechtigung	1
• Kapitel 1.3 Bauvorlagenberechtigung	
3. Liegenschaftskarte	1
• Kapitel 2.3 Liegenschaftskarte	
4. Lageplan	1
• LP	
5. Bauzeichnungen	13
• Ansichten BGA	(1)
• Ansichten GRL	(1)
• Ausschnitt Treppenanlage	(1)
• GR_BGA	(1)
• GR_GRL	(1)
• LAGEPLAN Leckageschacht Gülle- und Gärrestleitung	(1)
• Lageplan Überfahrt	(1)
• LP 1000 Version A	(1)
• LP 2000 Version A	(1)
• LP Bemaßung Grenze	(1)
• Schnitt BGA	(1)
• Schnitt GRL	(1)
• Zeichnung Wärmespeicher	(1)
6. Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung	0
7. Baubeschreibung Betriebsbeschreibung	4
• Kapitel 12.9 Betriebsbeschreibung land- und forstwirtschaftliche Vorhaben	
8. Berechnung der anrechenbaren Kosten	3
• 12.9 Baukostenberechnung	(1)
• 12.9 Baukostenberechnung Ergänzung	(2)
9. Nachweis der Standsicherheit – Stahlbau Fundamentlasten	0
10. Nachweis der Standsicherheit	155
• Formular 12.9 Statik GRL	(60)
• Formular 12.9 Statik GRL	(47)
• Formular 12.9 Statik Güllebehälter	(13)
• Formular 12.9 Statik Wärmespeicher	(35)
11. Erklärung zum Kriterienkatalog	25
• 12.9 Kriterienkatalog F,KB,TG,Treppe, Fundamente,BHKW	(13)

• 12.9 Kriterienkatalog Gasspeicher KB	(2)
• 12.9 Kriterienkatalog Umwallung	(2)
• 12.9 Kriterienkatalog_Gasspeicher GRL	(2)
• 12.9 Kriterienkataloge_2023.06.05 (Biogasaufbereitung, Wärmespeicher, Treppenanlage)	(6)
12. Nachweis Brandschutz / Brandschutzkonzept	<b>19</b>
• 12.8 Brandschutzkonzept	(15)
• 12.8 DP-FWP	(1)
• 12.8 Löschwasserstellen	(2)
• 12.8 ÜP-FWP	(1)
13. Berechnung des Bruttonauminhaltes	<b>2</b>
• 12.9 Baumassenberechnung	
14. Statistischer Erhebungsbogen	<b>2</b>
• 12.9 Erhebungsbogen	
15. Entwässerungsgesuch	0
16. GEG-Nachweis Seitenanzahl	0
17. Schallschutznachweis	0
18. Nachweis der Abstandsflächen	<b>7</b>
• 12.9 Antrag Abweichung Abstandsflächen	(2)
• 12.9 LP Abstandsflächen GRL	(1)
• 12.9 S Abstand GRL 1+2	(1)
• 12.9 LP Abstandsflächen	(1)
• 12.9 S Abstand F	(1)
• S Abstand KB	(1)
<b>17. sonstige Unterlagen</b>	<b>42</b>

### Nachgereichte Unterlagen

Datum	Bezeichnung	Austausch /Ergänzung A/E	Anzahl der Blätter
11.04.2023	<b>geänderte Antragsunterlagen nach § 4 BImSchG</b>		711
27.04.2023	<b>Zu Kapitel 4.1:</b> Stellungnahme Emissionsquellen	E	1
03.05.2023	<b><i>Nachforderungen Landesverwaltungsamt, gebietsbezogener Immissionsschutz</i></b>  <b>Zu Kapitel 4.1:</b> Qualifizierte Prüfung der Übertragbarkeit einer Ausbreitungsklassenzeitreihe bzw. einer Ausbreitungsklassenstatistik nach TA Luft 2002 auf einen Standort bei 29413 Wallstawe (Altmarkkreis Salzwedel)	E	16
16.05.2023	<b><i>Nachforderungen Landesverwaltungsamt, anlagenbezogener Immissionsschutz</i></b>  <b>Zu Kapitel 1.1:</b> Kapitel 1.1: Es wurden die allgemeinen Angaben zur Anlage/zum Betriebsbereich angepasst.	A	7

	<p><b>Zu Kapitel 1.2:</b> Kapitel 3.8 der Kurzbeschreibung wurde um die BHKW Betriebsweise angepasst. Seite 7 von 12 wurde ausgetauscht. Die Verweilzeitberechnung ist in der Kurzbeschreibung angepasst worden. Seite 10 von 12 wurde ausgetauscht.</p> <p><b>Zu Kapitel 3.1:</b> Kapitel 1.5 Beschreibung Anhänger. Seite 6 von 21 wurde ausgetauscht. Kapitel 4.2. Ersetzung des Begriffes „Inselbetrieb“. Seite 18 von 21 wurde ausgetauscht.</p> <p><b>Zu Kapitel 3.7:</b> Es ist die Beschreibung „Projektierungshinweise für Blockheizkraftwerke (BHKW)“ vonseiten des Herstellers mit beigefügt.</p> <p><b>Zu Kapitel 4.10:</b> Die Zwischenraumüberwachung wird in dem Abschnitt 4.10 „TA-Luft“ beschrieben. Die Ansprechpunkte der Gasverbrauchseinrichtungen sowie eine kurze Erläuterung bezüglich der Sicherungen sind ebenfalls dem Abschnitt 4.10 „TA-Luft“ zu entnehmen. Im gleichen Abschnitt wird auf die Füllstandsüberwachung eingegangen.</p> <p><b>Zu Kapitel 6.2.1:</b> Eine Aussage bezüglich des Störfallkonzeptes ist dem Abschnitt 6.4 Störfallkonzept zu entnehmen.</p> <p><b>Zu Kapitel 6.4:</b> Angaben zu den Achtungsabständen zu Schutzobjekten gemäß KAS 32 sind dem Abschnitt 6.4 „KAS-32 Abstandsbetrachtung“ zu entnehmen.</p>	<p>A</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>E</p> <p>E</p> <p>E</p> <p>E</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>17</p> <p>3</p> <p>1</p> <p>3</p>
25.05.2023	<p><b>Nachforderungen Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht</b></p> <p><b>Zu Kapitel 7.6:</b> Der Antrag wurde um Angaben zu den verwendeten Räumlichkeiten ergänzt. Des Weiteren wurden die Arbeitszeiten der Mitarbeiter aufgeführt, ebenfalls sind die Beschäftigungszahlen in dem Kapitel inkludiert.</p>	<p>E</p>	<p>1</p>
06.06.2023	<p><b>Nachforderung Altmarkkreis Salzwedel, untere Bauaufsichtsbehörde</b></p> <p><b>Zu Kapitel 12.9:</b> Es sind zwei Lagepläne im Maßstab 1/2000 und 1/1000 hinzugefügt worden.</p> <p><b>Zu Kapitel 12.9:</b> Die Treppenanlage wurde als Ergänzungsplan zum Grundriss Gärrestlager 1 und 2 beigelegt.</p> <p><b>Zu Kapitel 12.9:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kriterienkatalog Gasspeicher Gärrestlager 1 &amp; 2</li> <li>• Kriterienkatalog Fundament Wärmespeicher</li> </ul>	<p>E</p> <p>E</p> <p>E</p> <p>E</p>	<p>2</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>2</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kriterienkatalog Biogasaufbereitung</li> <li>• Kriterienkatalog Treppenanlage</li> </ul> <p><b>Stellungnahme für die drei geplanten Abdeckungen:</b> Die Stellungnahme ist Bestandteil des Anschreibens an das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 06.06.2023.</p> <p><b>Zu Kapitel 12.9:</b> Statik Wärmespeicher Zeichnung Wärmespeicher</p>	E E  E E	2 2  35 1
16.06.2023	<p><b>Nachforderungen Landesverwaltungsamt, anlagenbezogener Immissionsschutz &amp; Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht</b></p> <p><b>Zu Kapitel 1.1:</b> In Formular 1.1 wird nun unter anderem die Kapazität mit 104,63 t/d angegeben.</p> <p><b>Zu Kapitel 1.2:</b> Die Kurzbeschreibung wurde angepasst. Geändert wurde unter anderem die Berechnung der Mindestverweilzeit.</p> <p><b>Zu Kapitel 1.3:</b> Die Berechnung der tatsächlichen Verweilzeit ist in einem extra Dokument mit beigelegt.</p> <p><b>Zu Kapitel 7.6:</b> Es werden Angaben zu den vorhandenen Pausen-, Sozial- und Sanitärräumen gemacht. Die Anzahl der Beschäftigten der benachbarten Milchviehanlage ist ebenfalls mit aufgeführt.</p> <p>Es ist ein Plan des Melkzentrums mit den zu beschreibenden Räumen beigelegt.</p> <p>Des Weiteren ist eine Zeichnung inkludiert, welche den Arbeitsweg von den Toiletten der Milchviehanlage zu der Biogasanlage zeigt.</p>	A  A  E  E  E E	7  12  1  1  1 1
31.07.2023	<p><b>Nachforderung Bereich Wasserrecht und Baurecht</b></p> <p><b>Zu Kapitel 3.7</b> Ergänzende Unterlagen zum Harnstofftank:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Harnstofftank</li> <li>• Harnstofftank Zulassung</li> <li>• Harnstofftank Überfüllsicherung Zulassung</li> <li>• Harnstofftank Leckagewarngerät Zulassung</li> </ul> <p><b>Zu Kapitel 11.8:</b></p> <p>Ergänzung um das Dokument "Antrag § 36 WHG_2023.07.31"</p> <p>Ergänzung um das Dokument "Antrag § 36 WHG Anlage_2023.07.31"</p>	E E E E  E E	8 44 7 23  1 3

	Ergänzung um den Plan "11.8 Schnitte Gräben und Leitungen_2023.07.31", dieser zeigt den Schnitt des bestehenden Grabens im Bereich der Rohrunterführung.	E	1
	Ergänzung um die Gutachterliche Stellungnahme zur Verwendung eines Leckageerkennungssystems.	E	6
	Ergänzung um ein Datenblatt bezüglich der Füllstandsmessung.	E	2
	Ergänzung um ein Datenblatt bezüglich des Korrosionsschutzes der Behälter.	E	4
	Ergänzung um eine Bauaufsichtliche Zulassung des Korrosionsschutzes.	E	16
	Ergänzung um das Datenblatt Überfüllsicherung (Füllstand-Grenzschalter Serie CN 8000)	E	40
	Ergänzung um die Schachtaufbauten der Gruben.	E	2
	<b>Bereich Wasserrecht, Nachforderung 2, bezüglich des Anschreibens vom 07.07.2023</b> Die Antwort ist Bestandteil des Anschreibens an das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 31.07.2023.		
	<b>Bereich Wasserrecht, Nachforderung 3 a-c, bezüglich des Anschreibens vom 07.07.2023</b> Die Antwort ist Bestandteil des Anschreibens an das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 31.07.2023		
	Beilegung eines Querschnittsprofils (Zeichnung "11.8 Fluttore-Zeichnung_2023.07.30")	E	1
	Beschreibung der Fluttore	E	3
	Folgende ergänzende Unterlagen zur Umwallung sind ergänzt worden:		
	• Umwallung Schnitte	E	1
	• Berechnung zur Umwallung	E	1
	• Höhenpunkte zur Umwallung	E	1
	Detail-Zeichnung "11.8 Kondensatschacht_2023.07.31" neu erstellt.	A	1
	<b>Zu Kapitel 12.9:</b> Ergänzung um den Kriterienkatalog zur Umwallung.	E	2
	Lageplan zur Überfahrt	E	1
23.10.2023	<b>Nachforderung Bereich Wasserrecht (untere Wasserbehörde)</b> <b>Zu Kapitel 11.8</b>		

	<p>Ergänzung um folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauaufsichtliche Zulassung Ringraumdichtung</li> <li>• ecoFIT Druckrohr PE 100 schwarz SDR 11</li> <li>• ecoFIT Druckrohr PE 100 schwarz SDR 17,6</li> <li>• Ergänzung (Begründung zur Ergänzung der Gutachterlichen Stellungnahme zur Erfüllung der Gewässerschutzanforderungen)</li> <li>• SCHNITT Leckageschacht Gülle- und Gärrestleitung_2023.10.19</li> <li>• Gutachterliche Stellungnahme zur Erfüllung der Gewässerschutzanforderungen</li> </ul> <p><b>Zu Kapitel 12.9</b> Ergänzt um folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Statik Fermenter</li> <li>• Statik Gärrestlager</li> <li>• Lageplan (Leckageschacht Gülle- und Gärrestleitung)</li> <li>• Lageplan (Überfahrt)</li> </ul>	<p>E</p> <p>A</p> <p>E</p>	<p>15</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>8</p> <p>60</p> <p>47</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>
28.11.2023	<b>Eigentumsbestätigung für Fläche</b> der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme	E	1

## Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. LSA Nr. 5/2021 S. 32)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
AVV Baulärm	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der BauNv Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440-441), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178)

BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72))
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) neugefasst durch Bekanntmachung von 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Geräusche und Maschinenlärmschutzverordnung 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
41. BImSchV	Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001; 3756), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

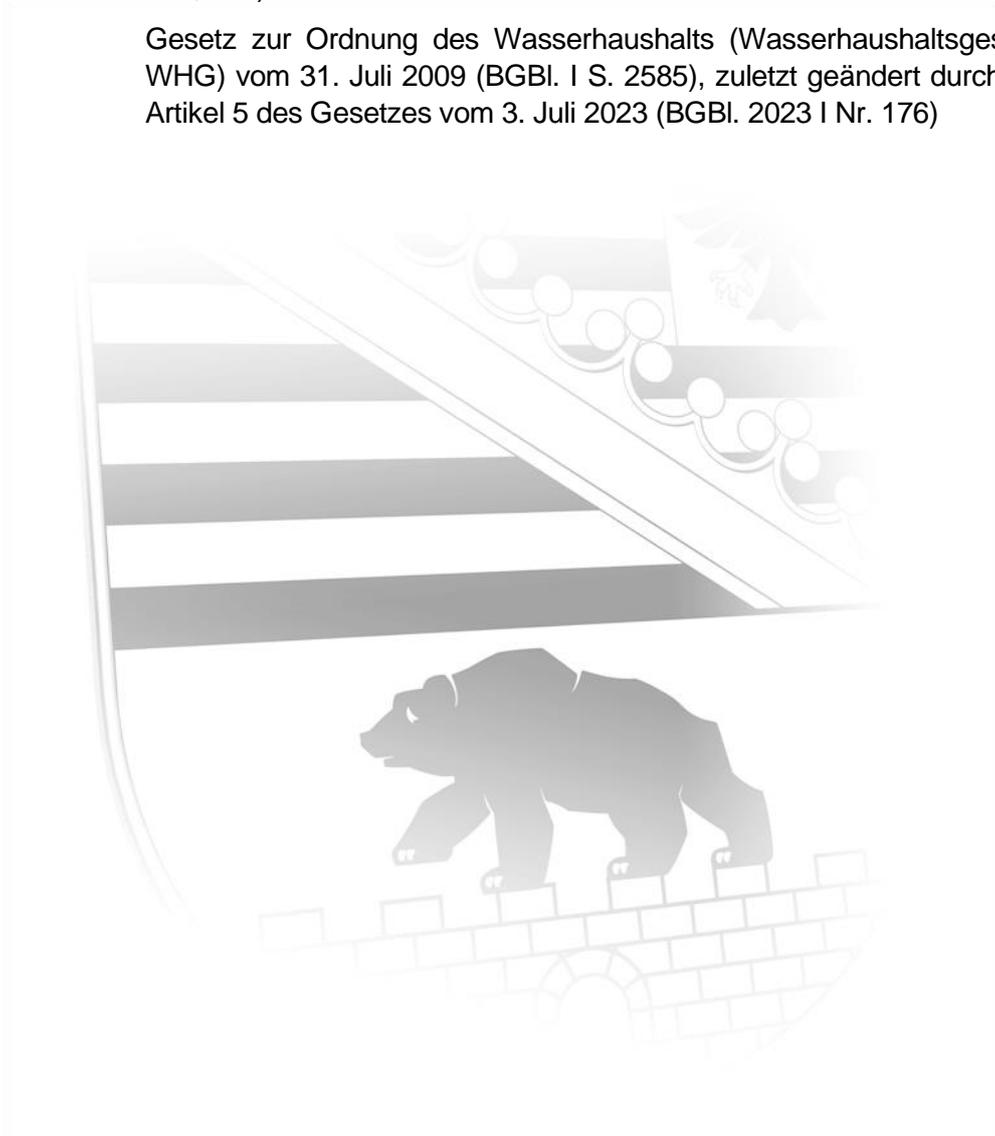
44. BImSchV Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801)
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- BrSchG Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
- DenkmSchG LSA Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG ST) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, ber. 1992, S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801).
- EltBauVO Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) 1 vom 19. Oktober 2009 (GVBl. LSA S. 511)
- GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
- GewAbfV Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Immi-ZustVO Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Oktober 2015 (GVBl. LSA 2015 S. 518), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
- IndEinIVO Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO) vom 7. März 2007 (GVBl. LSA S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 499)
- IZÜV Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen - Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011; 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
- KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

LärmVibrations-ArbSchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrations-ArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
MIndBauRL	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau-Richtlinie – MindBauRL) vom Mai 2019
M-LüAR	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie – M-LüAR) vom 29. September 2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03. September 2020
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
NbG LSA	Nachbarschaftsgesetz (NbG) vom 13. November 1997 zuletzt geändert durch § 4 neu gefasst durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340, 341)
PPVO	Verordnung über Prüfeningenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 2021 (GVBl. LSA S. 469)
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
ROG	Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
Richtlinie 2008/98/EG	des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. EU Nr. L 312 S. 3, ber. ABl. EU Nr. L 127 S. 24), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL (EU) 2018/851 vom 30. Mai 2018 (ABl. L 150 S. 109)
Richtlinie 2010/75/EU	des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 S. 17, ber. 2012 L 158 S. 25)
SOG LSA	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50, 53)
StrG LSA	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 236)

SÜVO	Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung - SÜVO) vom 5. August 2021 (GVBl. LSA S. 457)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
TAnIVO	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)
TrinkwV	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159)
ÜTVO LSA	Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten (ÜTVO LSA), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2013 (GVBl. LSA S. 477)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
VermGeoG LSA	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 373)
VV TB LSA	Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB LSA), RdErl. des MID vom 20. April 2022 - 25/24011/05
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, §§ 8 und 78 neu gefasst sowie §§ 8a, 20a, 21b und 22b eingefügt durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375)

WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes am 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)



**Verteiler**

Original

GbR Wallstawe  
Bahnhofstr. 72e  
29413 Wallstawe

als Kopie

- 1 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)  
  
Referat 402/402 c  
Referat 402/402.d  
Referat 402/402.f  
Referat 402/402.g  
Referat 407  
Referat 203
- 2 Landesamt für Verbraucherschutz  
Dezernat 52  
Regionalbereich Nord/Mitte  
Freimfelder Straße 68  
06112 Halle (Saale)
- 3 Deutsche Emissionshandelsstelle  
City Campus, Haus 3, Eingang 3A  
Buchholzweg 8  
13627 Berlin
- 4 Landkreis Altmarkkreis Salzwedel  
Umweltamt  
Karl-Marx-Str. 32  
29410 Salzwedel
- 5 Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf  
Marschweg 3  
38489 Beetzendorf

**Landesverwaltungsamt**

**Ernst-Kamieth-Straße 2**

**06112 Halle (Saale)**

**Telefon: (0345) 514-0**

**[www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)**